Bundesrat Drucksache **262/98**

27.03.98

Wi - Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

A. Zielsetzung

Der Gesetzesentwurf soll das heute gültige Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) vom 30. August 1995 ersetzen.

Eine Neufassung ist erforderlich, da die vollständige Umsetzung der EMV-Richtlinie 89/336/EWG, die Anpassung an den Leitfaden zur EMV-Richtlinie und neue Erkenntnisse umfangreiche Änderungen und Erweiterungen erfordern.

Mit dem Gesetzesentwurf sollen bisher fehlende Verordnungsermächtigungen ergänzt werden.

B. Lösung

Erstmals mußte das EMVG im Jahre 1995 geändert werden, um den Vorgaben von EG-Richtlinien zur Änderung der EMV-Richtlinie 89/336/EWG zu folgen. Das hierzu erlassene 1. EMVGÄndG beschränkte sich aus Termingründen hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben der Richtlinien. Die damals bekannten Kritikpunkte wurden zurückgestellt und werden jetzt aufgegriffen.

Durch den Gesetzesentwurf werden Verordnungsermächtigungen zur Regelung

- der Anerkennung zuständiger Stellen,
- der Beleihung benannter Stellen und
- der Durchführung von Maßnahmen zur Ermittlung und Beseitigung elektromagnetischer Unverträglichkeiten,

geschaffen.

Wegen der umfangreichen Änderungen ist eine Neufassung erforderlich.

Fristablauf: 08.05.98

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden nicht belastet.

2. Vollzugsaufwand

Über die Erhebung von Gebühren und kostendeckenden Beiträgen für öffentliche Leistungen nach diesem Gesetz wird zumindest eine Kostendeckung der Regulierungsbehörde erreicht.

Die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden werden nicht belastet.

Werden Aufgaben zuständiger oder benannter Stellen von Privaten wahrgenommen, ist der Personal- und Sachaufwand entsprechend zu reduzieren.

E. Sonstige Kosten

Die Kosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Regulierungsbehörde werden sich gegenüber den durch das geltende EMVG entstehenden Kosten für die betroffene Wirtschaft voraussichtlich nicht verändern.

Die Wirtschaftsverbände und Unternehmen, auch der mittelständischen Industrie, sind zu der Neufassung des EMVG um Stellungnahme gebeten worden. Aufgrund der Neufassung des Gesetzes haben sich keine von den Unternehmen angesprochenen kostenrelevanten Änderungen ergeben. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, gegenüber dem geltenden Gesetz sind somit durch die Änderungen nicht zu erwarten.

Bundesrat Drucksache **262/98**

27.03.98

Wi - Fz - G

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

031 (323) - 962 00 - El 5/98

Bonn, den 27. März 1998

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Fristablauf: 08.05.98

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)*)

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Geräte, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Es regelt das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben solcher Geräte.

(2) Dieses Gesetz regelt ferner die Aufklärung und die Maßnahmen zur Behebung elektromagnetischer Unverträglichkeiten, auch soweit diese in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen stehen. Satz 1 gilt auch für Geräte, deren Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben in anderen Rechtsvorschriften geregelt wird.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für Geräte, welche ausschließlich dazu bestimmt sind, als Waffen, Munition und Verteidigungsmaterial im Sinne von Artikel 223, Abs. 1 Buchstabe b des Vertrages zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft verwendet zu werden.

*) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), der Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 126 S. 11), der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22), des Artikels 9 Abs. 4 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1, 5) und des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5).

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes

1. ist Hersteller diejenige natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die für den Entwurf oder die Fertigung eines der Richtlinie 89/336/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 139 S. 19), der Richtlinie 92/31/EWG des Rates vom 28. April 1992 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 126 S. 11), der Artikel 5 und 14 der Richtlinie 93/68/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. EG Nr. L 220 S. 1, 7, 22), des Artikels 9 Abs. 4 der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1, 5) oder des Artikels 8 Abs. 3 der Richtlinie 93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1, 5), unterliegenden Gerätes verantwortlich ist oder die sich durch das Anbringen ihres Namens, ihrer Marke oder eines anderen unterscheidungskräftigen Kennzeichens als Hersteller ausgibt; Hersteller ist auch, wer aus bereits gefertigten Endprodukten ein neues Gerät herstellt oder wer ein Gerät verändert, umbaut oder anpaßt;

2. ist Inverkehrbringen das erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellen eines der Richtlinie 89/336/EWG unterliegenden Gerätes im Markt der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zum Zwecke seines Vertriebs oder seines Betriebs auf dem Gebiet eines dieser Staaten; das Inverkehrbringen bezieht sich dabei auf jedes einzelne Gerät, auf das dieses Gesetz Anwendung findet, unabhängig vom Fertigungszeitpunkt und -ort und davon, ob es in Einzel- oder Serienfertigung hergestellt wurde; Inverkehrbringen ist nicht das Aufstellen und Vorführen eines Gerätes auf Ausstellungen und Messen;

3. sind Geräte alle elektrischen und elektronischen Apparate, Systeme, Anlagen und Netze, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten; insbesondere sind hierunter die in Anlage I genannten Geräte zu verstehen;

4. ist ein Apparat ein Endprodukt mit einer eigenständigen Funktion; er besitzt ein eigenes Gehäuse und gegebenenfalls für Endbenutzer gebräuchliche Verbindungen;

5. ist ein System eine Kombination aus mehreren Apparaten oder gegebenenfalls elektrischen oder elektronischen Bauteilen, die vom selben Hersteller so entwickelt, hergestellt oder zusammengestellt wurden, daß diese Bestandteile nach vorschriftsmäßiger Installierung miteinander eine bestimmte Aufgabe erfüllen; ein System wird als eine funktionelle Einheit in Verkehr gebracht;

6. ist eine Anlage eine Zusammenschaltung von Apparaten, Systemen oder elektrischen oder elektronischen Bauteilen an einem gegebenen Ort derart, daß diese Bestandteile miteinander eine bestimmte Aufgabe erfüllen; die Bestandteile müssen nicht als eine funktionelle oder kommerzielle Einheit in Verkehr gebracht werden;

7. ist ein Netz eine Zusammenfassung von mehreren Übertragungsstrecken, die an einzelnen Punkten elektrisch oder optisch mittels einer Anlage, eines Systems, eines Apparates oder eines Bauteils verbunden sind;

8. ist elektromagnetische Störung jede elektromagnetische Erscheinung, die die Funktion eines Gerätes beeinträchtigen könnte; eine elektromagnetische Störung kann elektromagnetisches Rauschen, ein unerwünschtes Signal oder eine Veränderung des Ausbreitungsmediums selbst sein;

9. ist elektromagnetische Verträglichkeit die Fähigkeit eines Gerätes, in der elektromagnetischen Umwelt zufriedenstellend zu arbeiten, ohne dabei selbst elektromagnetische Störungen zu verursachen, die für andere in dieser Umwelt vorhandene Geräte unannehmbar wären;

10. ist zuständige Stelle die Stelle, die technische Berichte oder Bescheinigungen im Sinne des § 4 Abs. 2 über die Einhaltung der Schutzanforderungen anerkennt oder ausstellt und hierzu von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum anerkannt ist;

11. ist EG-Baumusterbescheinigung das Dokument, in dem eine benannte Stelle im Sinne der Nummer 12 bei Sendefunkgeräten bescheinigt, daß der geprüfte Gerätetyp den auf das jeweilige Gerät anwendbaren Bestimmungen über die elektromagnetische Verträglichkeit entspricht;

12. ist benannte Stelle die Stelle, die für Sendefunkgeräte nach den Bestimmungen des § 5 Abs. 1 EG-Baumusterbescheinigungen über die Einhaltung der Schutzanforderungen ausstellt und hierzu von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum beauftragt ist und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften sowie den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch den betreffenden Mitgliedstaat oder Vertragsstaat benannt ist;

13. sind Senderbetreiber diejenigen, denen zum Betreiben von Sendefunkgeräten oder Funknetzen Frequenzen zugeteilt sind;

14. sind Sendefunkgeräte Geräte, die Funkwellen für den Funkverkehr von Funkdiensten oder Funkanwendungen aussenden.

Zweiter Abschnitt

Schutzanforderungen, Konformitätsnachweis

§ 3

Schutzanforderungen

(1) Geräte müssen so beschaffen sein, daß bei vorschriftsmäßiger Installierung, angemessener Wartung und bestimmungsgemäßem Betrieb gemäß den Angaben des Herstellers in der Gebrauchsanweisung

1. die Erzeugung elektromagnetischer Störungen soweit begrenzt wird, daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb von Funk- und Telekommunikationsgeräten sowie sonstigen Geräten möglich ist,

2. die Geräte eine angemessene Festigkeit gegen elektromagnetische Störungen aufweisen, so daß ein bestimmungsgemäßer Betrieb möglich ist.

Die wesentlichen Schutzanforderungen sind in Anlage I wiedergegeben.

(2) Das Einhalten der Schutzanforderungen wird vermutet für Geräte, die übereinstimmen

1. mit den auf das jeweilige Gerät anwendbaren harmonisierten europäischen Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht wurden; diese Normen werden in DIN VDE Normen umgesetzt und ihre Fundstellen im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht; oder

2. mit den auf das jeweilige Gerät anwendbaren nationalen Normen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum für Bereiche, in denen keine harmonisierten europäischen Normen bestehen; Voraussetzung dafür ist die Anerkennung der betreffenden Normen nach dem in Artikel 7 der Richtlinie

89/336/EWG vorgesehenen Verfahren; die Fundstellen der Normen werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.

(3) Bei Geräten, bei denen der Hersteller die in Absatz 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine solchen Normen vorhanden sind, gelten die Schutzanforderungen als eingehalten, wenn dies durch einen der folgenden Nachweise bestätigt ist:

1. durch den in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 genannten technischen Bericht oder
2. durch die dort genannte Bescheinigung einer zuständigen Stelle.

§ 4

Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und Betreiben von Geräten

(1) Geräte, bei denen der Hersteller die in § 3 Abs. 2 genannten Normen angewandt hat, dürfen nur dann in Verkehr gebracht, gewerbsmäßig weitergegeben oder in Betrieb genommen werden, wenn der Hersteller oder sein Bevollmächtigter mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum

1. die Übereinstimmung des Gerätes mit den Vorschriften dieses Gesetzes durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anlage II erklärt hat,
2. die CE-Kennzeichnung nach Anlage II auf dem Gerät oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verkaufsverpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angebracht hat,
3. den Aussteller der EG-Konformitätserklärung in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung auf dem Gerät oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verkaufsverpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein angegeben hat,
4. folgende Angaben für den bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes in der beigefügten Gebrauchsanweisung gemacht hat:
 a) Hinweise auf Voraussetzungen für den bestimmungsgemäßen Betrieb;
 b) Hinweise auf Einschränkungen, wenn das Gerät nicht für alle elektromagnetischen Umgebungsbedingungen geeignet ist;
 c) Anweisungen zur Installation, soweit sie für die elektromagnetische Verträglichkeit erforderlich sind;
 d) Hinweise zum Umfang und zur Häufigkeit von Wartungsmaßnahmen, soweit diese zur dauerhaften Aufrechterhaltung der elektromagnetischen Verträglichkeit erforderlich sind und
5. die Hinweise nach Nummer 4 Buchstabe b auch auf der Verkaufsverpackung angebracht hat.

Verantwortlich dafür, daß Satz 1 Nr. 1 bis 5 erfüllt sind, ist derjenige, der das Gerät in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Verkehr bringt. Ist weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen, so hat der Importeur anstelle der Angaben gemäß Satz 1 Nr. 3 seinen Firmennamen und Firmensitz anzugeben.

(2) Geräte, bei denen der Hersteller die in § 3 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine solchen Normen vorhanden sind, dürfen nur in Verkehr gebracht, gewerbsmäßig weitergegeben oder in Betrieb genommen werden, wenn eine technische Dokumentation mit folgendem Inhalt erstellt wird:

1. eine Beschreibung des Gerätes,
2. eine Beschreibung der Maßnahmen, die die Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen gewährleisten und

3. einen technischen Bericht oder eine Bescheinigung, die die Einhaltung der Schutzanforderungen bestätigen; der technische Bericht darf nur von einer zuständigen Stelle anerkannt oder ausgestellt, die Bescheinigung nur von einer solchen Stelle ausgestellt sein; die Bescheinigung soll die Bezeichnung "Bescheinigung einer zuständigen Stelle im Sinne des § 4 Abs. 2 EMVG bzw. des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 89/336/EWG" tragen.

Die Übereinstimmung der Geräte mit dem in der technischen Dokumentation beschriebenen Gerät sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch die EG-Konformitätserklärung nach Anlage II zu erklären. Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, Satz 2 und 3 sind anzuwenden.

(3) Die EG-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation nach Absatz 2 sind von demjenigen, der die Geräte in Verkehr gebracht hat, nach dem Inverkehrbringen zehn Jahre lang für die Regulierungsbehörde aufzubewahren.

(4) Die Geräte, ihre Verkaufsverpackungen, ihre Gebrauchsanweisung und ihr Garantieschein dürfen nur mit der CE-Kennzeichnung versehen werden, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 vorliegen. Kennzeichnungen, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, dürfen nicht angebracht werden. Andere Kennzeichnungen dürfen nur angebracht werden, sofern sie die Sichtbarkeit und Lesbarkeit der CE-Kennzeichnung nicht beeinträchtigen.

(5) Geräte dürfen nur betrieben werden, wenn sie

1. gemäß Absatz 1 oder 2 oder § 5 Abs. 1 in Verkehr gebracht wurden oder
2. gemäß § 6 Abs. 3 bis 8 oder 9 Satz 2 hergestellt oder in Verkehr gebracht wurden

und die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb eingehalten werden.

(6) Wer ein Gerät an eine andere Person weitergibt, hat auch zugleich die Informationen zum bestimmungsgemäßen Betrieb an sie weiterzugeben.

(7) Unberührt bleiben Vorschriften, die andere Anforderungen an das Inverkehrbringen, Ausstellen oder Betreiben von Geräten stellen als die der elektromagnetischen Verträglichkeit nach diesem Gesetz.

§ 5

Sendefunkgeräte

(1) Sendefunkgeräte dürfen nur dann in Verkehr gebracht, gewerbsmäßig weitergegeben oder in Betrieb genommen werden, wenn dem Hersteller oder seinem Bevollmächtigten von einer benannten Stelle eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt wurde. Bei Sendefunkgeräten, bei denen der Hersteller die in § 3 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewandt hat oder für die keine solchen Normen vorhanden sind, gilt das Verfahren nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2. Die technische Dokumentation muß die EG-Baumusterbescheinigung enthalten. Die Übereinstimmung der Sendefunkgeräte mit dem bei der benannten Stelle vorgestellten Baumuster sowie mit den Vorschriften dieses Gesetzes ist vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum durch eine EG-Konformitätserklärung nach Anlage II zu bestätigen. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5, Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1, die EG-Baumusterbescheinigung einzuholen, gilt nicht für Sendefunkgeräte, die

1. erfaßt werden von der Richtlinie 91/263/EWG des Rates vom 29. April 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Telekommunikationsendeinrichtungen einschließlich der gegenseitigen Anerkennung ihrer Konformität (ABl. EG Nr. L 128 S. 1) oder von der Richtlinie

93/97/EWG des Rates vom 29. Oktober 1993 zur Ergänzung der Richtlinie 91/263/EWG hinsichtlich Satellitenfunkanlagen (ABl. EG Nr. L 290 S. 1) oder

2. Funkwellen mit Frequenzen von mehr als 3000 GHz aussenden oder
3. im Handel erhältlich und ausschließlich für Funkamateure im Sinne des § 2 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494) hergestellt und bestimmt sind.

Auf solche Sendefunkgeräte ist § 4 Abs. 1 oder 2 anzuwenden.

(3) Für die Aufbewahrung der EG-Konformitätserklärung, der EG-Baumusterbescheinigung und der technischen Dokumentation nach Absatz 1 gilt § 4 Abs. 3 entsprechend.

§ 6

Ausnahmen und besondere Festlegungen

(1) Während der Entwicklung, Erprobung und Installation von Geräten sind vom Hersteller Vorkehrungen zu treffen, um elektromagnetische Störungen Dritter zu vermeiden, auch soweit die Störungen in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen stehen.

(2) Auf Ausstellungen und Messen dürfen Hersteller, ihre Bevollmächtigten oder Importeure Geräte, die den Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 nicht entsprechen, auf eigene Verantwortung aufstellen und vorführen. Die im Satz 1 bezeichneten Verantwortlichen haben die Geräte für die Dauer der Ausstellung mit einem Hinweis hierauf zu versehen. Verursachen diese Geräte elektromagnetische Störungen, auch soweit diese in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen stehen, müssen die in Satz 1 genannten Verantwortlichen unverzüglich geeignete Maßnahmen zu deren Beseitigung treffen.

(3) Elektrische oder elektronische Bauteile sind wie Geräte zu behandeln, wenn sie

1. eine eigenständige Funktion besitzen,
2. einzeln als eine Einheit in Verkehr gebracht werden und
3. von einer nicht auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundigen Person unmittelbar genutzt werden können, ohne daß weitere Anpassungen erforderlich sind, ausgenommen für den Betrieb des Bauteils eventuell notwendige vorbereitete Einstellungen oder Verbindungen.

(4) Serienmäßig vorbereitete Baukästen und Bauteilezusammenstellungen sind wie Geräte zu behandeln, wenn sie nach der Montage eine eigenständige Funktion erfüllen.

(5) Geräte, die der Hersteller selbst herstellt und ausschließlich in eigenen Räumen betreibt, müssen die Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 einhalten. § 4 Abs. 1, 2 und 6 und § 5 Abs. 1 finden keine Anwendung.

(6) Für Anlagen, bei denen die verwendeten Apparate, Systeme oder Bauteile im Sinne von Absatz 3 die Anforderungen nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 erfüllen, wird das Einhalten der Schutzanforderungen vermutet, wenn

1. die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb der verwendeten Anlageteile und
2. die allgemein anerkannten Regeln der Technik

eingehalten wurden.

Für Anlagen nach Satz 1 gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 nicht.

(7) Für Anlagen, die auch eigens für sie hergestellte, nicht den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 oder 2 entsprechende Apparate, Systeme oder Bauteile im Sinne von Absatz 3 umfassen, wird, wenn weder die Vermutung nach § 3 Abs. 2 eingreift noch die Nachweise nach § 3 Abs. 3 vorliegen, das Einhalten der Schutzanforderungen vermutet, wenn

1. sie von Betrieben oder Personen errichtet wurden, die auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundig sind,
2. die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb der verwendeten Bestandteile eingehalten wurden,
3. die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten wurden und
4. die Anlagen gegenüber anderen in ihrer Umgebung betriebenen Geräten elektromagnetisch verträglich sind.

Für Anlagen nach Satz 1 hat der Hersteller dem Betreiber bei der Inbetriebnahme eine technische Dokumentation zu übergeben. Diese muß enthalten:

1. eine Beschreibung der Anlage,
2. genaue Angaben zum Standort der Anlage und
3. Angaben über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Schutzanforderungen.

Der Betreiber hat die Dokumentation mit dem Inhalt nach Satz 3 nach der Inbetriebnahme für die Dauer des Betreibens für die Regulierungsbehörde aufzubewahren. Für Anlagen nach Satz 1 gilt § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 5 nicht.

(8) Für Netze gelten die Absätze 6 und 7 entsprechend.

(9) Apparate, Systeme und Bauteile im Sinne von Absatz 3, die ausschließlich als Zulieferteile oder Ersatzteile zur Weiterverarbeitung durch auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundige Betriebe oder Personen hergestellt und bestimmt sind, müssen nicht die Schutzanforderungen sowie die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und 5 erfüllen. Das betriebsfertige Gerät, das Apparate, Systeme oder Bauteile nach Satz 1 enthält, muß den Bestimmungen dieses Gesetzes genügen.

(10) Für selbsthergestellte, nicht im Handel erhältliche Funkgeräte, die von Funkamateuren im Sinne des § 2 Nr. 2 des Amateurfunkgesetzes verwendet werden, sind die Bestimmungen nach § 3 Abs. 2 und 3, § 4 und § 5 nicht anzuwenden. Bei auftretenden elektromagnetischen Unverträglichkeiten können zu deren Behebung die nach § 3 Abs. 2 anwendbaren Normen zur Bewertung herangezogen werden.

(11) Absatz 10 gilt entsprechend für nicht im Handel erhältliche Geräte, für die im öffentlichen Interesse eine Ausnahme nach § 65 Abs. 2 Satz 1 des Telekommunikationsgesetzes zugelassen wird.

(12) Werden Geräte ohne CE-Kennzeichnung, die nach § 14 in Betrieb genommen oder betrieben werden dürfen, in einer Weise verändert, umgebaut oder angepaßt, die die elektromagnetische Verträglichkeit verschlechtert, ist § 14 auf sie nicht mehr anwendbar.

(13) Werden Geräte, die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in Verkehr gebracht wurden, in einer Weise verändert, umgebaut oder angepaßt, die die elektromagnetische Verträglichkeit verschlechtert, so sind sie wie neue Geräte zu behandeln.

Dritter Abschnitt

Aufgaben und Befugnisse der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post

§ 7

Aufgaben und Zuständigkeiten, Beleihung und Verordnungsermächtigung

(1) Die Regulierungsbehörde führt dieses Gesetz aus, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Regulierungsbehörde nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4, § 5 und § 6 Abs. 3 bis 8, 12 und 13 und auf Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 8 zu veranlassen;
2. auf Messen und Ausstellungen aufgestellte und vorgeführte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 zu prüfen und bei Nichteinhaltung die Maßnahmen nach § 8 zu veranlassen;
3. elektromagnetische Unverträglichkeiten, insbesondere bei Funkstörungen, aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
4. elektromagnetische Unverträglichkeiten in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;
5. Einzelaufgaben auf Grund der Richtlinie 89/336/EWG und anderer EG-Richtlinien in bezug auf die elektromagnetische Verträglichkeit gegenüber der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum.

(3) Die Regulierungsbehörde kann die Aufgaben einer zuständigen oder einer benannten Stelle unbeschadet einer Tätigkeit von Privaten nach Absatz 4 wahrnehmen.

(4) Die Regulierungsbehörde erkennt auf Antrag natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die personell und sachlich entsprechend der Anlage III und der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Übernahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben in der Lage sind, als zuständige Stellen an. Die Regulierungsbehörde beleiht auf Antrag natürliche und juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften, die personell und sachlich entsprechend der Anlage III und der Rechtsverordnung nach Absatz 5 zur Übernahme der in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben in der Lage sind, als benannte Stellen. Die benannten Stellen haben die Bundesrepublik Deutschland von allen Ansprüchen Dritter wegen Schäden freizustellen, die in Ausübung der übertragenen Aufgaben verursacht werden.

(5) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, in Übereinstimmung mit der Richtlinie 89/336/EWG und der Anlage III die näheren Anforderungen und das Verfahren

1. für die Anerkennung von zuständigen Stellen und
2. für die Beleihung von benannten Stellen

zu regeln. In den Verfahren für Anerkennung und Beleihung sind die Voraussetzungen für den Widerruf und das Erlöschen festzulegen.

§ 8

Befugnisse der Regulierungsbehörde, Verordnungsermächtigung

(1) Die Regulierungsbehörde ist befugt,

1. in Verkehr zu bringende oder in Verkehr gebrachte Geräte stichprobenweise auf Einhaltung der Anforderungen nach § 4, § 5 und § 6 Abs. 3 bis 8, 12 und 13 und auf Einhaltung der Schutzanforderungen nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage I und
2. auf Messen und Ausstellungen aufgestellte und vorgeführte Geräte auf Einhaltung der Anforderungen nach § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3

zu prüfen.

(2) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß ein Gerät, für das die CE-Kennzeichnung nach diesem Gesetz vorgeschrieben ist, nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen ist, so trifft sie alle erforderlichen

Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Diese Maßnahmen können gegen jeden, der das Gerät in Verkehr bringt oder weitergibt, gerichtet werden.

(3) Stellt die Regulierungsbehörde im Falle des Absatz 1 Nr. 1 fest, daß ein Gerät mit CE-Kennzeichnung nicht den dort genannten Anforderungen und Schutzanforderungen entspricht, so erläßt sie die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben und einen weiteren Verstoß zu verhindern. Wenn der Mangel nicht behoben wird, trifft die Regulierungsbehörde alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Die Anordnungen und Maßnahmen nach Satz 1 und 2 können gegen den Hersteller, seinen Bevollmächtigten mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und den Importeur, die Maßnahmen nach Satz 2 auch gegen jeden, der das Gerät weitergibt, gerichtet werden.

(4) Stellt die Regulierungsbehörde im Falle des Absatz 1 Nr. 2 fest, daß ein Gerät nicht den dort genannten Anforderungen entspricht, so erläßt sie die erforderlichen Anordnungen, um diesen Mangel zu beheben. Wenn der Mangel nicht behoben wird, veranlaßt die Regulierungsbehörde die Außerbetriebnahme des Gerätes.

(5) Stellt die Regulierungsbehörde fest, daß auf einem Gerät, seiner Verkaufsverpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein eine Kennzeichnung vorhanden ist, durch die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und des Schriftbildes der CE-Kennzeichnung irregeführt werden könnten, so trifft sie alle erforderlichen Maßnahmen, um das Inverkehrbringen oder die Weitergabe des betreffenden Gerätes einzuschränken, zu unterbinden oder rückgängig zu machen oder seinen freien Warenverkehr einzuschränken. Diese Maßnahmen können gegen jeden, der das Gerät in Verkehr bringt oder weitergibt, gerichtet werden.

(6) Die Regulierungsbehörde ist befugt,

1. bei auftretenden elektromagnetischen Unverträglichkeiten die notwendigen Maßnahmen zur Ermittlung ihrer Ursache durchzuführen und Abhilfemaßnahmen in Zusammenarbeit mit den Beteiligten zu veranlassen;

2. a) zur Behebung bestehender oder voraussehbarer elektromagnetischer Unverträglichkeiten an einem speziellen Ort,

 b) zum Schutz öffentlicher Telekommunikationsnetze oder zum Schutz von zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgeräten

 besondere Maßnahmen für das Betreiben eines Gerätes anzuordnen oder alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Betreiben eines Gerätes zu verhindern.

Die Befugnisse nach Satz 1 erstrecken sich auch auf solche Fälle, in denen die elektromagnetischen Unverträglichkeiten in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen stehen.

(7) Ist durch eine elektromagnetische Störung

1. die Gefährdung von Leib oder Leben Dritter oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert zu befürchten,

2. die Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes beeinträchtigt oder

3. ein zu Sicherheitszwecken verwendetes Empfangs- oder Sendefunkgerät beeinträchtigt

und ist die Ursache der Störung nicht auf anderem Wege zu ermitteln, sind die Bediensteten der Regulierungsbehörde befugt, den Inhalt von Aussendungen, auch soweit sie zu Telekommunikationszwekken dienen, abzuhören und sich Kenntnis von den näheren Umständen des Telekommunikationsvorganges zu verschaffen. Die durch die Maßnahmen nach Satz 1 erlangten Informationen dürfen nur zur Unterbindung der elektromagnetischen Störung verwendet werden. Abweichend von Satz 2 dürfen Informationen an die zuständigen Behörden übermittelt werden, soweit dies für die Verfolgung einer in § 100a Strafprozeßordnung genannten Straftat erforderlich ist. Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses nach Artikel 10 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 3 eingeschränkt.

(8) Unter den in Absatz 7 Satz 1 genannten Voraussetzungen sind die Bediensteten der Regulierungsbehörde befugt, Grundstücke, Räumlichkeiten und Wohnungen zu betreten, auf oder in denen aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte die Ursache störender Aussendungen zu vermuten ist. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzuge auch durch den verantwortlichen Bediensteten der Regulierungsbehörde, schriftlich angeordnet werden. Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sollen nur nach vorheriger Anhörung des Betroffenen erfolgen, es sei denn die Maßnahme würde dadurch unangemessen verzögert. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 eingeschränkt.

(9) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, das Verfahren sowie die Einzelheiten für die Durchführung von Maßnahmen zur Ermittlung und Beseitung elektromagnetischer Unverträglichkeiten nach Absatz 6 bis 8 zu regeln.

§ 9

Auskunfts- und Beteiligungspflicht

(1) Diejenigen, die Geräte in Verkehr bringen, anbieten, ausstellen oder betreiben sowie die zuständigen Stellen haben der Regulierungsbehörde auf Verlangen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu gewähren. Die nach Satz 1 Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen in § 52 Abs. 1 der Strafprozeßordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Die Beauftragten der Regulierungsbehörde dürfen Betriebsgrundstücke, Betriebs- und Geschäftsräume sowie Fahrzeuge, auf oder in denen Geräte hergestellt, angeboten oder zum Zwecke des Inverkehrbringens gelagert werden, ausgestellt sind oder betrieben werden, während der Geschäfts- und Betriebszeiten betreten, die Geräte besichtigen und prüfen, zur Prüfung betreiben lassen und vorübergehend zu Prüf- und Kontrollzwecken entnehmen. Die nach Absatz 1 Auskunftspflichtigen haben diese Maßnahmen zu dulden.

§ 10

Kostenregelung

(1) Die Regulierungsbehörde erhebt für ihre folgenden Amtshandlungen Kosten (Gebühren und Auslagen):

1. Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 8 Abs. 1 bis 5 gegenüber demjenigen, der das Gerät in Verkehr gebracht hat, wenn ein Verstoß gegen die in §§ 3 bis 6 bestimmten Anforderungen vorliegt,
2. besondere Maßnahmen gegenüber den Betreibern bei der Ermittlung und Messung von Geräten, die schuldhaft entgegen den Vorschriften des § 4 Abs. 5 betrieben werden,
3. Entscheidungen über die Anerkennung von zuständigen Stellen und über die Beleihung von benannten Stellen nach § 7 Abs. 4; Kosten werden auch dann erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung zurückgenommen worden ist; § 15 des Verwaltungskostengesetzes bleibt unberührt,
4. Erteilung einer EG-Baumusterbescheinigung.

(2) Erfolgt die Erteilung einer EG-Baumusterbescheinigung durch eine beliehene benannte Stelle, so erhebt diese hierfür Kosten.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe des Verwaltungskostengesetzes die gebührenpflichtigen Tatbestände im einzelnen, die Höhe der Gebühren und die Erstattung von Auslagen zu bestimmen.

§ 11

Beitragsregelung

(1) Senderbetreiber haben zur Abgeltung der Kosten

1. für die Sicherstellung der elektromagnetischen Verträglichkeit und insbesondere eines störungsfreien Funkempfangs zur Aufgabenerledigung nach § 8 Abs. 6, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 erfüllt ist,
2. für Maßnahmen im Rahmen der Geräteprüfung nach § 8 Abs. 1 bis 5, soweit nicht bereits der Gebührentatbestand nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erfüllt ist,

eine Abgabe zu entrichten, die als Jahresbeitrag erhoben wird. Ausgenommen von der Beitragspflicht sind Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und diejenigen Senderbetreiber, bei denen der Verwaltungsaufwand für den Einzug des Beitrages die Beitragshöhe übersteigen würde.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze und das Verfahren der Beitragserhebung festzulegen. Die Beitragssätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt ist. Die Anteile am Gesamtaufwand werden den einzelnen Nutzergruppen unter den Senderbetreibern zugeordnet. Innerhalb der Gruppen erfolgt die Aufteilung des Beitrags nach der Frequenznutzung, dem Anteil am Störungsaufkommen und dem Teilnehmerpotential.

Vierter Abschnitt

Bußgeldvorschriften

§ 12

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 ein Gerät in Verkehr bringt, gewerbsmäßig weitergibt oder in Betrieb nimmt,
2. entgegen § 4 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 5 Abs. 3, die EG-Konformitätserklärung, die EG-Baumusterbescheinigung oder die technische Dokumentation nicht oder nicht mindestens zehn Jahre aufbewahrt,
3. entgegen § 4 Abs. 4 ein Gerät, die Verkaufsverpackung, die Gebrauchsanweisung oder den Garantieschein mit der CE-Kennzeichnung versieht oder eine Kennzeichnung anbringt,
4. entgegen § 4 Abs. 5 ein Gerät betreibt,
5. entgegen § 4 Abs. 6 bei gewerbsmäßiger Weitergabe eines Gerätes eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergibt,
6. entgegen § 5 Abs. 1 ein Sendefunkgerät in Verkehr bringt, gewerbsmäßig weitergibt oder in Betrieb nimmt,

7. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 ein Gerät mit dem dort genannten Hinweis nicht oder nicht rechtzeitig versieht oder
8. entgegen § 6 Abs. 7 Satz 2 oder 4 die technische Dokumentation nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übergibt oder nicht oder nicht für die vorgeschriebene Dauer aufbewahrt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 3, 4 und 6 mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Geräte, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1, 3, 4 oder 6 bezieht, können eingezogen werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Regulierungsbehörde.

§ 13

Zwangsgeld

Zur Durchsetzung der Anordnungen nach § 8 Abs. 2 bis 6 und 8 sowie § 9 kann nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes ein Zwangsgeld bis zu einer Million Deutsche Mark festgesetzt werden.

Fünfter Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 14

Übergangsvorschriften

Geräte, die vor dem 1. Januar 1996 betrieben werden durften, dürfen unbefristet in Betrieb genommen, weitergegeben oder weiter betrieben werden. Geräte, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nur an einem bestimmten Standort betrieben werden durften, dürfen solange weiterbetrieben werden, wie ihr Standort unverändert bleibt. Verursachen solche Geräte elektromagnetische Störungen oder wird ihr Betrieb durch elektromagnetische Störungen beeinträchtigt, so gilt § 8 Abs. 6 bis 8. § 4 Abs. 7 gilt entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 4 Abs. 1 Nr. 5 tritt am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten vom 30. August 1995 (BGBl. I S. 1118) außer Kraft.

Anlage I

Erläuterndes Verzeichnis der wesentlichen Schutzanforderungen

Der Höchstwert der von den Geräten ausgehenden elektromagnetischen Störungen muß so bemessen sein, daß der Betrieb insbesondere folgender Geräte nicht beeinträchtigt wird:

a) private Ton- und Fernsehrundfunkempfänger,

b) Industrieausrüstungen,

c) mobile Funkgeräte,

d) kommerzielle mobile Funk- und Funktelefongeräte,

e) medizinische und wissenschaftliche Apparate und Geräte,

f) informationstechnische Geräte,

g) Haushaltsgeräte und elektronische Haushaltsausrüstungen,

h) Funkgeräte für die Luft- und Seeschiffahrt,

i) elektronische Unterrichtsgeräte,

j) Telekommunikationsnetze und -geräte,

k) Sendegeräte für Ton- und Fernsehrundfunk,

l) Leuchten und Leuchtstofflampen.

Die - insbesondere unter den Buchstaben a bis l genannten - Geräte müssen so beschaffen sein, daß sie in einem normalen EMV-Umfeld ein angemessenes Störfestigkeitsniveau an ihrem Einsatzort aufweisen, damit sie unter Berücksichtigung der Werte hinsichtlich der Störung, die von den Geräten ausgeht, die den in § 3 Abs. 2 dieses Gesetzes genannten Normen entsprechen, ohne Beeinträchtigung betrieben werden können.

Die für einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes erforderlichen Angaben müssen in der beigefügten Gebrauchsanweisung enthalten sein.

Anlage II

1. EG-Konformitätserklärung

Die EG-Konformitätserklärung muß folgendes enthalten:

- die Beschreibung des betreffenden Gerätes oder der betreffenden Geräte;
- die Fundstellen der Spezifikationen, in bezug auf die die Übereinstimmung erklärt wird, sowie gegebenenfalls unternehmensinterne Maßnahmen, mit denen die Übereinstimmung der Geräte mit den Vorschriften der EMV-Richtlinie sichergestellt wird;
- die Angabe des Unterzeichners, der für den Hersteller oder seinen Bevollmächtigten rechtsverbindlich unterzeichnen kann;
- gegebenenfalls die Fundstelle der von einer benannten Stelle ausgestellten EG-Baumusterbescheinigung.

2. CE-Kennzeichung

Die CE-Kennzeichung besteht aus den Buchstaben „CE" mit folgendem Schriftbild:



- Bei Verkleinerung oder Vergrößerung der CE-Kennzeichung müssen die sich aus dem oben abgebildeten Raster ergebenden Proportionen eingehalten werden.
- Falls Geräte auch von anderen Richtlinien erfaßt werden, die andere Aspekte behandeln und in denen die CE-Kennzeichnung vorgesehen ist, wird mit dieser Kennzeichnung angegeben, daß auch von der Konformität dieser Geräte mit den Bestimmungen dieser anderen Richtlinien auszugehen ist.
- Steht jedoch laut einer oder mehrerer dieser Richtlinien dem Hersteller während einer Übergangszeit die Wahl der anzuwendenden Regelung frei, so wird durch die CE-Kennzeichnung lediglich die Konformität mit den Bestimmungen der vom Hersteller angewandten Richtlinien angezeigt. In diesem Fall müssen die gemäß diesen Richtlinien den Geräten beiliegenden Unterlagen, Hinweise oder Anleitungen die Nummern der jeweils angewandten Richtlinien entsprechend ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften tragen.
- Die verschiedenen Bestandteile der CE-Kennzeichung müssen etwa gleich hoch sein; die Mindesthöhe beträgt fünf Millimeter.

3. Übergangsvorschriften zur CE-Kennzeichnung

- Die CE-Kennzeichnung besteht aus dem Kurzzeichen CE (siehe unten) und der Jahreszahl des Jahres, in dem das Zeichen angebracht wurde.

CE

- Dieses Zeichen ist gegebenenfalls durch die Kennummer der benannten Stelle zu ergänzen, die die EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt hat.

- Fallen Geräte unter andere Richtlinien, die die CE-Kennzeichnung vorsehen, so weist die Verwendung der CE-Kennzeichung auch auf die Übereinstimmung mit den betreffenden Anforderungen dieser anderen Richtlinien hin.

Anlage III

Voraussetzungen, die bei der Bewertung der zuständigen Stellen und der zu benennenden Stellen erfüllt sein müssen

Die von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den anderen Vertragsstatten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum bestimmten Stellen müssen die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllen:

1. erforderliches Personal sowie entsprechende Mittel und Ausrüstungen;

2. technische Kompetenz und berufliche Integrität des Personals;

3. Unabhängigkeit der Führungskräfte und des technischen Personals von allen Kreisen, Gruppen oder Personen, die direkt oder indirekt am Markt des betreffenden Erzeugnisses interessiert sind, hinsichtlich der Durchführung der Prüfverfahren und der Erstellung der Berichte, der Ausstellung der Bescheinigungen und der Überwachungstätigkeiten gemäß der EMV-Richtlinie;

4. Einhaltung des Berufsgeheimnisses durch das Personal;

5. Abschluß einer Haftpflichtversicherung, sofern die Haftung nicht auf Grund innerstaatlicher Rechtsvorschriften vom Staat getragen wird.

Die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 werden von den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig überprüft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Ausgangslage und Ziel der Neufassung

Das Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) mußte 1995 erstmals geändert werden, um den Vorgaben von EG-Richtlinien zur Änderung der Richtlinie 89/336/EWG zu folgen. Das hierzu erlassene 1. EMVG-Änderungsgesetz beschränkte sich aus Termingründen hauptsächlich auf die Umsetzung der Vorgaben dieser Richtlinien.

Auch wenn das EMVG bereits seit 1992 besteht, haben sich wegen der bis Ende 1995 gegebenen Wahlmöglichkeit zur Anwendung noch parallel bestehender nationaler Regelungen viele Betroffene erst sehr spät mit dem EMVG auseinandergesetzt und ihre Schwierigkeiten mit der Anwendung artikuliert. Selbst die EG-Kommission hat Kritikpunkte erst Jahre nach Inkrafttreten des EMVG geäußert.

Mit dem vorliegenden Entwurf werden Kritikpunkte

der EG-Kommission,

von nationalen Interessenverbänden (Industrie, Handwerk, Verbraucher) und

von Anwendern aller Bereiche

bereinigt. Außerdem werden Verbesserungsvorschläge des für die Gesetzesausführung bisher zuständigen Bundesamtes für Post und Telekommunikation übernommen. Die Grundlage dazu bilden insbesondere auch die bei der Beratung der Anwender gewonnenen Erfahrungen.

Mit der Neufassung soll das Gesetz darüber hinaus insgesamt - besonders aber bei der Lösung der vorgenannten Kritikpunkte und der Einarbeitung der Verbesserungsvorschläge - an das aktuelle europäische Verständnis zur Auslegung der Richtlinie 89/336/EWG angepaßt werden. Dieses europäische Verständnis ist seit 1995 gemeinsam zwischen den für die Richtlinie 89/336/EWG zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission, den EMV-Sachverständigen der Regierungen der Mitgliedstaaten der EU und der anderen EWR-Staaten, Vertretern der europäischen Industrie, der europäischen Normungsorganisationen und Stellen, die in Konformitätsbewertungsverfahren als Drittbeteiligte mit technischen Aufgaben betraut sind, weiterentwickelt worden. Die Kommission hat die Ergebnisse in einer Neufassung des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" festgehalten, der im Mai 1997 fertiggestellt wurde.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Es handelt sich um ein Gesetz, das das Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen, Inbetriebnehmen und Betreiben von Geräten regelt, die elektromagnetischen Störungen verursachen können oder durch sie beeinträchtigt werden können. Schutzrechtliche Regelungen, die die Aufklärung und Beseitigung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten zum Gegenstand haben, können nur einheitlich bundesrechtlich erfolgen. Es ist zu befürchten, daß eine Regelung durch - möglicherweise divergierende - Landesgesetze das Ziel, einen umfassenden Schutz vor elektromagnetischen Unverträglichkeiten sicherzustellen, nicht erreicht. Außerdem sind der Funkschutz und die Mög-

lichkeiten der effizienten und störungsfreien Frequenznutzung bundeseinheitlich sicherzustellen.

In den Rechtsverordnungen nach § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 9, § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 2 werden weder Grundsätze und Gebühren für die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens und der Telekommunikation festgelegt noch ist das Gesetz durch die Länder auszuführen, so daß eine Zustimmungsbedürftigkeit des Bundesrates nach Artikel 80 Abs. 2 GG nicht vorliegt. Demnach ist auch für das EMVG, das den Ausschluß der Zustimmung des Bundesrates in diesen Fällen vorsieht, eine Zustimmung des Bundesrates nicht geboten.

Zum Inhalt des Gesetzesentwurfs

Mit dem Entwurf der Neufassung des EMVG wird die Richtlinie 89/336/EWG im oben beschriebenen Sinne umgesetzt sowie an die neuen Erkenntnisse angepaßt. Dabei werden unter anderem auch Regelungen zur Anerkennung zuständiger Stellen und Beleihung benannter Stellen aufgenommen, die Kennzeichnungsregelungen ergänzt sowie der Forderung der Wirtschaft entsprechend Begriffe näher definiert und die Vorschrift vereinfacht.

Zu den wichtigsten Kritikpunkten wurden die nachfolgend dargestellten Entscheidungen getroffen:

1. **Verlangen der EG-Kommission, die in § 3 (alt) Abs. 4 gegebene Möglichkeit von „besonderen Genehmigungen" zu streichen**

 Hierzu wurde mit den Vertretern der Kommission in mehreren Verhandlungen Einvernehmen darüber erzielt, daß die Verpflichtungen des Inverkehrbringers zu Angaben über einen bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes in der Gebrauchsanweisung ganz deutlich hervorgehoben werden müssen, damit der Käufer unmißverständlich über die geltenden Randbedingungen beim Betrieb informiert wird. Die aus § 3 (alt) und § 5 (alt) übernommenen Bestimmungen wurden entsprechend überarbeitet.

2. **Verlangen der EG-Kommission, die Informationen des Herstellers nicht auf die angewandten Normen und nicht auf die in § 3 (alt) Abs. 2 geforderte Angabe der ggf. zutreffenden Grenzwertklasse einer Europäischen Norm zu beschränken**

 Dieser Forderung wird bei der Überarbeitung der aus § 3 (alt) übernommenen Bestimmungen entsprochen.

3. **Verlangen der EG-Kommission, die Anforderungen zur Konformitätsbewertung bei Anlagen zu überdenken**

 Hierzu sind in § 6 Abs. 6 und 7 Regelungen in Anlehnung an die Neufassung 1997 des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" getroffen. Dabei sind die bisher geltenden besonderen Regelungen für Anlagen im wesentlichen beibehalten, jedoch die Aussagen zur Forderung des Einhaltens der Schutzanforderungen konkretisiert worden. Was der Hersteller zur Erfüllung seiner Pflichten getan hat, soll er künftig in einer Dokumentation beschreiben.

4. **Verlangen der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, die Transparenz für den Käufer zu erhöhen, indem bereits auf der Verpackung deutlich erkennbar wird, welche Einschränkungen ggf. für den Betrieb zu beachten sind**

 Mit § 4 Abs. 1 Nr. 5 wird diesem Gedanken entsprochen.

5. **Verlangen der Hersteller von Unikaten und Kleinstserien, von den Forderungen nach EG-Konformitätserklärung und CE-Kennzeichnung wegen der in diesen Fällen unverhältnismäßig hohen Kosten ausgenommen zu werden**

 Die Richtlinie 89/336/EWG sieht eine solche Möglichkeit nicht vor. Eine eindeutige, nachprüfbare und einleuchtende Abgrenzung für eine besondere Ausnahme-

regelung ist nicht definierbar. Das Argument, daß eine EG-Konformitätserklärung in jedem Einzelfall eine kostenaufwendige meßtechnische Prüfung, ggf. durch eine zuständige Stelle, voraussetzt, entspricht einer zu engen Gesetzesauslegung der Hersteller. Tatsächlich wird dies im Gesetz so nicht gefordert. Die in § 6 enthaltenen Ausnahmeregelungen sind in den meisten Fällen auch für Unikate anwendbar. Eine darüber hinausgehende Regelung ist mit der Richtlinie nicht vereinbar.

6. **Verlangen von Anwendern des EMVG (Hersteller) nach eindeutigen Definitionen, z.B. zu den Begriffen Inverkehrbringen und Hersteller**

 Hierzu werden in § 2 zusätzliche Begriffsbestimmungen und Ergänzungen aufgenommen.

Die im Sinne der Anwender vorgenommenen Definitionen und Staffelungen bzw. Vereinfachungen dienen der Rechtsklarheit und erleichtern die Handhabung für die Anwender. Sie stellen insofern auch eine Entlastung dar, die jedoch im Rahmen der Anhörungen nicht beziffert werden konnte.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit und der Verständlichkeit des Gesetzes werden die Bestimmungen der § 3 (alt) und § 5 (alt) zusammengefaßt. Dadurch reduziert sich die Zahl der Querverweise deutlich (Näheres siehe unter „B. Besonderer Teil").

In § 5 sind die Regelungen für Sendefunkgeräte zusammengefaßt.

In § 6 sind alle bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes enthaltenen Ausnahmeregelungen zusammengefaßt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Neu aufgenommen in das Gesetz sind § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Nr. 3 mit dem Ziel, das Verfahren zur Erlangung der Eigenschaft einer zuständigen Stelle bzw. einer benannten Stelle im Gesetz zu regeln.

Die zahlreichen Änderungen, insbesondere die unumgänglichen Verweisstellen, erfordern eine Neufassung des EMVG, weil dies mit einem Artikelgesetz nicht zu leisten ist.

Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Leistungen nach diesem Gesetz werden mittels Kostenerhebung durch die Regulierungsbehörde über zumindest kostendeckende Gebühren und über Beiträge abgerechnet.

Durch das Gesetz werden die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden nicht belastet.

Der bereits durch das geltende EMVG bedingte Personalbedarf von ca. 135 Dienstposten für die Marktüberprüfung und ca. 270 Dienstposten für die Störungsbearbeitung wird durch die Neufassung des Gesetzes nicht erhöht.

Werden Aufgaben zuständiger oder benannter Stellen von Privaten wahrgenommen, ist der Personal- und Sachaufwand entsprechend zu reduzieren.

Auswirkungen auf die Wirtschaft

Die Regelungen zur Beleihung benannter Stellen eröffnen Betätigungsfelder für entsprechende Unternehmen.

Die der Rechtsklarheit und erleichternden Handhabung dienenden Vereinfachungen und zusätzlichen Definitionen stellen eine Entlastung für die Unternehmen dar, die jedoch im Rahmen der Anhörungen nicht beziffert werden konnte.

Die notwendige Ergänzung bei den Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb von Geräten bewirkt einen entsprechenden Mehraufwand hinsichtlich der Verkaufs-

verpackungen. Dieser ist jedoch auch nach Ansicht der Verbände so gering, daß davon keine Auswirkungen auf die Einzelpreise ausgehen.

Mehrkosten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Regulierungsbehörde werden sich gegenüber den durch das geltende EMVG entstehenden Kosten für die betroffene Wirtschaft voraussichtlich nicht ergeben.

Die Wirtschaftsverbände und Unternehmen, auch die der mittelständischen Industrie, sind zu der Neufassung des EMVG um Stellungnahme gebeten worden. Aufgrund der Neufassung des Gesetzes haben sich keine von den Unternehmen angesprochenen kostenrelevanten Änderungen ergeben. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind somit durch die Änderungen nicht zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Redaktionelle Änderungen, die sich auf Grund der Neustrukturierung des Gesetzes ergeben, wie z.B. Änderungen bei den Bezugsstellen, werden nicht erläutert. Die bisherigen „Anhänge" des Gesetzes werden durchgängig, wie in deutschen Gesetzen üblich, als „Anlagen" bezeichnet, wobei in der Reihenfolge die bisherige Ziffer I ersetzt wird durch die bisherige Ziffer III und umgekehrt.

Zu § 1
Anwendungsbereich

Alle mit elektromagnetischer Verträglichkeit von Geräten zusammenhängenden rechtlichen Fragen werden umfassend im EMVG geregelt.

§ 1 (alt) Abs. 2 (Selbsthergestellte Amateurfunkgeräte) entfällt und wird ersetzt durch die in § 6 Abs. 10 genannten Ausnahmen und besonderen Festlegungen für diese Geräte.

§ 1 (alt) Abs. 3 (Abgrenzungen zu Regelungen in anderen Rechtsvorschriften der EU) entfällt, weil die dort beschriebene Abgrenzung hinsichtlich der elektromagnetischen Unverträglichkeiten durch § 1 Abs. 2 Satz 2 definiert wird. Hinsichtlich der Abgrenzung zu anderen Regelungen gilt die allgemein gültige Regelungssystematik gesetzlicher Vorschriften.

Zu § 1 Abs. 1
Beschreibung des Anwendungsbereichs

§ 1 (alt) Abs. 1 wird übernommen und ergänzt.

Die Beschreibung des Anwendungsbereichs des Gesetzes wurde um das „Weitergeben" von Geräten ergänzt. Damit wird den Vorgaben von Artikel 3 der Richtlinie 89/336/EWG, Vorkehrungen dafür zu treffen, daß nur richtlinienkonforme Geräte in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen werden, lückenlos entsprochen.

In der bisherigen Gesetzesfassung sind sowohl die „Inbetriebnahme" als auch jeder „weitere Betrieb" unter dem Begriff „Betreiben" zusammengefaßt (§ 2 (alt) Nr. 3). Das „Betreiben" wurde, wie in der Begründung zu § 1 Abs. 2 näher dargelegt, in „Inbetriebnehmen" und „Betreiben" aufgeteilt. Unter „Inbetriebnehmen" im Sinne dieses Gesetzes wird das erstmalige Betreiben eines unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallenden Gerätes im Europäischen Wirtschaftsraum durch den Endnutzer verstanden; „Betreiben" ist dann - wie bisher - jeder weitere Betrieb des Gerätes.

Mit der Präzisierung des Anwendungsbereiches werden alle Schlüsselbegriffe genannt, die bei der durch das EMVG erfaßten Lebensdauer eines Gerätes verwendet werden.

Der Vorrang speziellerer Rechtsvorschriften im Verhältnis zum EMVG ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Dies gilt auch für Verordnungen, wie z.B. die Schiffsausrüstungsverordnung.

Zu § 1 Abs. 2
Nationale Regelungen zur Behebung elektromagnetischer Unverträglichkeiten

Diese Bestimmung ist neu.

§ 1 Abs. 2 schließt eine Regelungslücke, die durch die Schaffung von immer mehr Einzelrichtlinien der EG im Sinne von Artikel 2 Abs. 2 der Richtlinie 89/336/EWG und ihre nationalen Umsetzungen entsteht. Werden nämlich in der Richtlinie 89/336/EWG festgelegte Schutzanforderungen für bestimmte Geräte durch Einzelrichtlinien harmonisiert, so gilt die Richtlinie 89/336/EWG nicht für diese Geräte und diese Schutzanforderungen, bzw. sie verliert mit dem Inkraftreten der Einzelrichtlinien ihre entsprechende Gültigkeit.

Das Herauslösen der Geräte aus der Richtlinie 89/336/EWG und aus deren Schutzanforderungen und Anforderungen an die Konformitätsbewertung und die Voraussetzungen zum Inverkehrbringen und zur Inbetriebnahme wird jedoch durch entsprechende Anforderungen in den Einzelrichtlinien nur teilweise kompensiert. Zwar sind die Schutzanforderungen und die sonstigen Anforderungen für bestimmte Geräte in einer Einzelrichtlinie manchmal sogar strenger als in der Richtlinie 89/336/EWG, jedoch sind sie meist einseitig ausgerichtet auf den gegenseitigen Schutz nur der Geräte, die unter dieselbe Einzelrichtlinie fallen, oder auf den Schutz von Personen. Ein übergreifender Schutz von Geräten, die unter verschiedene Richtlinien fallen, ist hierdurch nicht immer gewährleistet; dies gilt - nach Umsetzung in nationales Recht - gleichermaßen für das Zusammenwirken zwischen dem EMV-Gesetz und den nationalen Einzelvorschriften.

Eine europäische Lösung dieses Problems ist trotz wiederholter Eingaben der deutschen EMV-Regierungssachverständigen bei der Europäischen Kommission nicht in Sicht. Jedoch sind rein nationale Regelungen nur dort möglich, wo keine europäisch harmonisierten Regelungen bestehen. Für die Phasen des Inverkehrbringens bis zur Inbetriebnahme von Geräten enthalten die europäischen Richtlinien abschließende Regelungen. So können rein nationale Regelungen nur in der Phase des Betreibens eines Gerätes an einem speziellen Ort - also wenn elektromagnetische Unverträglichkeiten auftreten oder drohen - Regelungslücken schließen. Dies ist auch nur dann möglich, wenn harmonisierte Vorschriften nicht beeinträchtigt werden.

Mit § 1 Abs. 2 Satz 2 der Neufassung wird das EMV-Gesetz, soweit dies zur Aufklärung und für Maßnahmen zur Behebung elektromagnetischer Unverträglichkeiten erforderlich ist, zur übergeordneten Vorschrift für sämtliche Geräte erhoben, auch für solche, deren Inverkehrbringen, Weitergeben, Ausstellen auf Messen, Inbetriebnehmen und Betreiben in einer Einzelvorschrift geregelt ist. Das bedeutet, daß bei elektromagnetischen Unverträglichkeiten die Regulierungsbehörde auch in den Fällen zuständig ist, wo Einzelrichtlinien umsetzende Gesetze Regelungen zur EMV treffen.

Neu ist auch die Erweiterung auf den Bereich der elektromagnetischen Unverträglichkeiten im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen, wie durch Sendeeinrichtungen (z.B. Diebstahlwarnanlagen, Rundfunk- und Fernsehsender) oder Hochfrequenzgeräte oder Geräte für industrielle, wissenschaftliche oder medizinische Zwecke (ISM-Geräte), wie beispielsweise Funkenerosionsanlagen oder Hochfrequenzchirurgiegeräte. Entsprechende Ergänzungen finden sich auch in § 6 Abs. 1 (Entwicklung, Erprobung, Installation), § 6 Abs. 2 (Aufstellung und Vorführung von Geräten auf Ausstellungen und Messen) und in den Regelungen zu Aufgaben und Befugnissen der Regulierungsbehörde. Die Verträglichkeit von Funkdiensten und Funkanwendungen untereinander (Funkverträglichkeit) unterliegt nicht dem EMVG sondern dem Telekommunikationsgesetz.

Zu § 2
Definitionen

Die Definitionen wurden überarbeitet, um eindeutige Begriffsbestimmungen zu haben, und den erweiterten gesetzlichen Regelungen angepaßt.

Die Definition § 2 (alt) Nr. 1 (EMV-Richtlinie) entfällt. Die Richtlinie 89/336/EWG wird ausführlich in § 2 Nr. 1 zitiert. Bei den weiteren Verwendungsstellen wird die Bezeichnung Richtlinie 89/336/EWG verwendet.

Die Definition § 2 (alt) Nr. 3 (Betreiben) entfällt (siehe auch Begründungen zu § 1 Abs. 1 und 2).

Die Definition § 2 (alt) Nr. 6 (Störfestigkeit) entfällt, da sie im regelnden Teil des Gesetzes in § 3 Abs. 1 enthalten ist.

Zu § 2 Nr. 1
Hersteller

§ 2 (alt) Nr. 2 wird übernommen und ergänzt.

Um die Verantwortlichkeiten aus dem Gesetz klar zuordnen zu können, wird die Definition des Begriffs „Hersteller" aus § 2 (alt) Nr. 2 präzisiert und um Personengesellschaften erweitert, die selbst Träger von Rechten und Pflichten sein können, die „rechtsfähigen Personengesellschaften". Dabei werden auch Formulierungen aus dem Produkthaftungsgesetz übernommen. Für den Begriff „Produkt" wird der richtlinienkonforme Begriff „Gerät" verwendet.

Anstelle des als Definition entfallenen Begriffes Richtlinie 89/336/EWG wird die ausführliche Langfassung der Richtlinie 89/336/EWG mit Nennung der Änderungen verwendet. Bei den weiteren Verwendungsstellen wird die Bezeichnung Richtlinie 89/336/EWG verwendet.

Zu § 2 Nr. 2
Inverkehrbringen

Die Bestimmung ist neu.

Von vielen Anwendern des Gesetzes wird bemängelt, daß der Begriff des Inverkehrbringens im Gesetz nicht näher bestimmt wird. Da mit der Verwendung dieses Begriffes die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen festgelegt wird, ist dazu eine Aussage im Gesetz notwendig. Die Definition ist an die Neufassung 1997 des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" angelehnt. Der Leitfaden wurde von der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der EMV-Regierungssachverständigen und von Vertretern der europäischen Industrie und interessierten Kreisen aller Mitgliedstaaten erarbeitet.

Über die aus dem Leitfaden übernommene Begriffsbestimmung hinaus enthält der Leitfaden folgende, zum Verständnis der Begriffsbestimmung hilfreiche Erläuterungen:

Mit dem Begriff „Inverkehrbringen" wird der Zeitpunkt festgelegt, zu dem das Gerät zum ersten Mal aus der Phase seiner Herstellung in den Markt des EWR bzw. aus der Phase seiner Einfuhr aus einem Drittland in die Phase seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs im EWR übergeht. Befindet sich ein Gerät im Lager des Herstellers oder des Importeurs, so gilt es grundsätzlich als nicht in Verkehr gebracht. Da sich das Inverkehrbringen nur auf die erste Bereitstellung eines Gerätes im EWR zum Zwecke seines Vertriebs und/oder seines Gebrauchs im EWR bezieht, erfaßt die Richtlinie 89/336/EWG nur neue Geräte, die im EWR hergestellt wurden, sowie neue oder gebrauchte Geräte, die aus einem Drittland eingeführt wurden.

Die Vorschriften und Verpflichtungen der Richtlinie zum Inverkehrbringen gelten unabhängig von Herstellungsdatum und -ort vom 1. Januar 1996 an für jedes einzelne Gerät und nicht für einen Gerätetyp, eine Gruppe oder eine Familie von Geräten. Es liegt in der Verantwortung des Herstellers sicherzustellen, daß wirklich jedes einzelne seiner Geräte mit der Richtlinie übereinstimmt, wenn es in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Dazu kann er jede ihm geeignet erscheinende Methode anwenden. Benutzt er ein statistisches Verfahren wie Stichprobenentnahmen (Prüflose), so sollte er sicherstellen, daß sein Verfahren so konzipiert ist und durchgeführt wird, daß dieser Zweck erreicht wird.

„Bereitstellen" bedeutet das Überlassen des Gerätes, d.h. entweder der Übergang des Eigentums an diesem Gerät oder die körperliche Übergabe des Gerätes durch den Hersteller, seinen im EWR niedergelassenen Bevollmächtigten oder den Importeur an die für den Vertrieb des Gerätes auf dem Markt des EWR verantwortliche Person oder die entgeltliche oder unentgeltliche geschäftsmäßige Weitergabe an den Endverbraucher oder Nutzer unabhängig von dem Rechtsgrund, auf dem das Überlassen beruht (Verkauf, Leihgabe, Vermietung, Leasing, Schenkung oder jede sonstige Art eines im Geschäftsverkehr üblichen Rechts). Das Gerät muß die Richtlinie zum Zeitpunkt der Überlassung einhalten.

Bietet der Hersteller, sein im EWR niedergelassener Bevollmächtigter oder der Importeur ein unter die Richtlinie 89/336/EWG fallendes Gerät in einem Katalog an, gilt es erst dann als in Verkehr gebracht, wenn es tatsächlich zum ersten Mal bereitgestellt wird. Daher müssen in einem Katalog angebotene Geräte nicht unbedingt vollständig mit den Bestimmungen dieser Richtlinie übereinstimmen, wobei dieser Sachverhalt jedoch im Katalog deutlich angegeben werden muß.

Das Inverkehrbringen eines Gerätes schließt folgende Fälle nicht ein:

- die Abtretung eines Gerätes vom Hersteller an seinen im EWR niedergelassenen Bevollmächtigten, der im Namen des Herstellers dafür verantwortlich ist sicherzustellen, daß das Gerät mit der Richtlinie übereinstimmt;
- Einfuhren in den EWR zum Zwecke der Wiederausfuhr im Rahmen der hierzu vorher getroffenen Vereinbarungen;
- die Herstellung eines Gerätes innerhalb des EWR zum Zwecke der Ausfuhr in ein Drittland;
- die Aufstellung eines Gerätes auf Messen und Ausstellungen (obwohl in der Richtlinie auf diesen spezifischen Sachverhalt nicht verwiesen wird, ist er dort als Empfehlung aufgenommen); zwar muß das Gerät nicht vollständig den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen, es muß jedoch deutlich und unmittelbar bei dem aufgestellten Produkt darauf hingewiesen werden.

Zu § 2 Nr. 3
Gerät

§ 2 (alt) Nr. 4 wird übernommen und ergänzt.

Die Reihenfolge der Gerätearten wird aus systematischen Gründen angepaßt und um den Begriff Netz erweitert.

Bei der Anlage I, welche eine Aufzählung elektrischer und elektronischer Geräte enthält und auf die in der Definition verwiesen wird, handelt es sich um eine nicht abschließend definierende Beispielliste. Anlage I ist identisch mit Anhang III der Richtlinie 89/336/EWG.

Zu § 2 Nr. 4
Apparat

Die Bestimmung ist neu.

Sie dient dem besseren Verständnis und damit einer einheitlichen Anwendung des Gesetzes. Die Begriffsbestimmung wird an die Formulierungen im „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" angelehnt.

Zu § 2 Nr. 5
System

Die Bestimmung ist neu.

Sie dient der Vereinheitlichung beim Verständnis und der Anwendung des Gesetzes. Die Begriffsbestimmung wird an die Formulierungen im „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" angelehnt.

Zu § 2 Nr. 6
Anlage

Die Bestimmung ist neu.

Sie dient der Vereinheitlichung beim Verständnis und der Anwendung des Gesetzes. Die Begriffsbestimmung wird an die Formulierungen im „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" angelehnt.

Zu § 2 Nr. 7
Netz

Die Bestimmung ist neu.

Sie dient der Vereinheitlichung beim Verständnis und der Anwendung des Gesetzes. Bei den Übertragungsstrecken kann es sich um lokale, regionale oder überregionale Verbindungen handeln.

Zu § 2 Nr. 8
Elektromagnetische Störung

§ 2 (alt) Nr. 5 wird unverändert übernommen.

Zu § 2 Nr. 9
Elektromagnetische Verträglichkeit

§ 2 (alt) Nr. 7, der die Grundannahmen in bezug auf elektromagnetische Verträglichkeit enthält, wird unverändert übernommen. Unter „unannehmbaren" elektromagnetischen Störungen werden dabei solche verstanden, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb anderer Geräte verhindern.

Zu § 2 Nr. 10
Zuständige Stelle

§ 2 (alt) Nr. 8 wird übernommen und redaktionell überarbeitet.

Die Regelungen über die von einer zuständigen Stelle zu erfüllenden Voraussetzungen werden hier gestrichen. In § 7 Abs. 5 wird das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der das in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Verfahren zur Anerkennung einer zuständigen Stelle beschrieben wird. Die im Rahmen des Verfahrens nachzuweisenden Qualifikationen, die eine zuständige Stelle erfüllen muß, wie z.B. technische Kompetenz des Personals und entsprechende technische Ausrüstung, werden in Anlage III des Gesetzes beschrieben.

Zu § 2 Nr. 11
EG-Baumusterbescheinigung

§ 2 (alt) Nr. 9 wird übernommen und ergänzt.

Die Ergänzung „bei Sendefunkgeräten" und der Ersatz von „einschlägigen Bestimmungen" durch „auf das jeweilige Gerät anwendbaren Bestimmungen" dienen der Präzisierung und der Verständlichkeit.

Zu § 2 Nr. 12
Benannte Stelle

§ 2 (alt) Nr. 10 wird übernommen und redaktionell überarbeitet.

Die Regelungen über die von einer benannten Stelle zu erfüllenden Voraussetzungen werden hier gestrichen. In § 7 Abs. 5 wird das Bundesministerium für Wirtschaft ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen, in der das in der Bundesrepublik Deutschland vorgeschriebene Verfahren zur Beleihung einer benannten Stelle beschrieben wird. Die im Rahmen des Verfahrens nachzuweisenden Qualifikationen, die eine benannte Stelle erfüllen muß, wie z.B. technische Kompetenz des Personals und entsprechende technische Ausrüstung, werden in Anlage III des Gesetzes beschrieben.

Zu § 2 Nr. 13
Senderbetreiber

§ 2 (alt) Nr. 11 wird übernommen und ergänzt.

Da die Zuteilung von Frequenzen im Zusammenhang mit Funkanlagen sich nach dem Telekommunikationsgesetz ausschließlich auf die Sendeeinrichtung, d.h. das Sendefunkgerät bezieht, wird die Definition entsprechend angepaßt.

Zu § 2 Nr. 14
Sendefunkgeräte

§ 2 (alt) Nr. 12 wird übernommen und ergänzt.

Der Teilsatz „deren Sender einschließlich der Zusatzeinrichtungen" wird gestrichen, da er zu Verunsicherungen bei der Anwendung der Konformitätsbewertung von Sendefunkgeräten führte. Die Zusatzeinrichtungen unterliegen nicht den speziellen Bestimmungen für Sendefunkgeräte.

Zu § 3
Schutzanforderungen

Der bisherige § 3 (Inverkehrbringen und Betreiben von Geräten) faßte materielle und administrative Anforderungen, die Geräte zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens erfüllen müssen, zusammen. Diese Anforderungen wurden in den bisherigen §§ 4 (Schutzanforderungen) und 5 (Bescheinigung der Einhaltung der Schutzanforderungen und Kennzeichnung der Geräte) präzisiert. Im § 3 (alt) waren dadurch viele Querverweise auf die beiden nachfolgenden Paragraphen enthalten, welche die Verständlichkeit und die Lesbarkeit des Gesetzes erschwerten. Die Querverweise werden durch die Neustrukturierung deutlich reduziert.

§ 3 (alt) Abs. 1 entfällt in der bisherigen Form. Die Inhalte werden wie folgt in andere Regelungen übernommen:

- Nr. 1 (alt) wird teils in § 3 Abs. 1, teils in § 4 Abs. 1 und 2 integriert.
- Nr. 2 (alt) wird in § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 integriert.
- Nr. 3 (alt) wird in § 4 Abs. 1 Nr. 2, § 4 Abs. 2 und in § 5 Abs. 1 integriert.

§ 3 (alt) Abs. 2 entfällt in der bisherigen Form. Dieser Absatz wurde von der Europäischen Kommission wegen seines ausschließlichen Bezugs auf Normen beanstandet. Die Möglichkeit, daß auch die Bescheinigung einer zuständigen Stelle die Verwendungsmöglichkeiten eines Gerätes auf bestimmte Umgebungen beschränken kann, war nicht berücksichtigt. Die Neuformulierung in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 erfaßt alle Fälle.

§ 3 (alt) Abs. 3 wird in § 4 Abs. 5 integriert.

§ 3 (alt) Abs. 4 entfällt. Die Voraussetzungen, unter denen die Schutzanforderungen eingehalten werden müssen (vorschriftsmäßige Installierung, angemessene Wartung, bestimmungsgemäßer Betrieb), werden in den § 3 Abs. 1 integriert.

§ 3 (alt) Abs. 5 wird in § 4 Abs. 7 integriert.

§ 3 (alt) Abs. 6 wird in § 6 Abs. 2 integriert.

§ 3 legt fest, welche Anforderungen an Geräte zu stellen sind, damit diese zum einen keine elektromagnetischen Störungen bei anderen Geräten verursachen, d.h deren bestimmungsgemäßen Betrieb nicht beeinträchtigen, und zum anderen selbst eine angemessene Festigkeit gegenüber elektromagnetischen Einwirkungen anderer Geräte aufweisen. Anlage I, auf die wegen der dort genannten wesentlichen Schutzanforderungen verwiesen wird, ist aus der Richtlinie 89/336/EWG übernommen.

Zu § 3 Abs. 1
Schutzanforderungen

§ 4 (alt) Abs. 1 Satz 1 wird übernommen und ergänzt.

Die vom Hersteller vorzugebenden Voraussetzungen, unter denen die Schutzanforderungen eingehalten werden, sind hier ergänzt und die Formulierungen präzisiert.

Der Verweis auf § 1 Abs. 1 wurde gestrichen, da er sich unmittelbar aus der vorstehenden Definition bzw. aus dem Anwendungsbereich ergibt.

Anlage I, die identisch mit Anhang III der Richtlinie 89/336/EWG ist, enthält eine nicht abschließend definierende Liste von Geräten, deren Betrieb bei Einhaltung der

in § 3 Abs. 2 genannten Normen durch elektromagnetische Störungen nicht beeinträchtigt werden soll. Dazu gehören beispielsweise private Ton- und Fernsehrundfunkempfänger, Industrieausrüstungen, informationstechnische Geräte und Telekommunikationsnetze und -geräte.

Zu § 3 Abs. 2
Einhalten der Schutzanforderungen bei Anwendung von Normen

§ 4 (alt) Abs. 2 wird übernommen und wie folgt geändert.

Der in § 4 (alt) Abs. 2 Nr. 1 und 2 verwendete Begriff der „einschlägigen harmonisierten europäische Normen" war zu unbestimmt. Er wird durch die Formulierung „auf das jeweilige Gerät anwendbaren harmonisierten europäischen Normen" ersetzt. Bei Einhaltung dieser Normen wird vermutet, daß die Schutzanforderungen eingehalten werden.

Anstelle von „Forderungen" wird einheitlich im Gesetz der Begriff „Schutzanforderungen" verwendet.

Zu § 3 Abs. 3
Einhalten der Schutzanforderungen bei teilweiser Anwendung oder Nichtanwendung von Normen

§ 4 (alt) Abs. 3 wird inhaltlich übernommen, jedoch übersichtlicher strukturiert.

Als Nachweis zur Einhaltung der Schutzanforderungen wird der technische Bericht ergänzt.

Zu § 4
Konformitätsbewertung, CE-Kennzeichnung, Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb und Betreiben von Geräten

Die Überschrift zu § 4 wurde an die inhaltlichen Aussagen dieses Paragraphen angepaßt. Die Forderung nach Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb ist neu.

In der EG-Konformitätserklärung nach Abs. 1 wird erklärt, welche Normen angewandt wurden, um die Übereinstimmung mit den Schutzanforderungen nachzuweisen, während in der EG-Konformitätserklärung nach Abs. 2 zu diesem Zweck auf den technischen Bericht oder die Bescheinigung einer zuständigen Stelle hingewiesen wird.

Zu § 4 Abs. 1
Voraussetzungen für Inverkehrbringen, Weitergeben und Inbetriebnehmen

§ 5 (alt) Abs. 1 und Teile von § 3 Abs. 1 werden übernommen.

Zu Satz 1:

Die Forderung des § 3 (alt) Abs. 1, daß Geräte nur dann in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn sie den Bestimmungen dieses Paragraphen entsprechen, wird in Satz 1 integriert.

Die Ergänzung um „gewerbsmäßige Weitergabe" verpflichtet den Handel, nur solche Geräte weiterzugeben, die den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Bisher galt dies nur für den Inverkehrbringer, wodurch die Regulierungsbehörde, wenn nichtkonforme Geräte schon in Verkehr gebracht waren, erst bei auftretenden elektromagnetischen Unverträglichkeiten gegenüber dem Betreiber tätig werden konnte. Die Weitergabe von Geräten, die nicht den Schutzanforderungen entsprachen, konnte nicht verhindert werden.

Die Bezeichnung "Hersteller oder sein Bevollmächtigter mit Niederlassung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum" wurde in den ersten Teil des Satzes vorgezogen, um den Gesetzestext zu straffen.

Zu Satz 2:

Die Verantwortung des Inverkehrbringers gilt künftig für das Vorhandensein aller in Satz 1 aufgelisteten Anforderungen für das Inverkehrbringen.

Um für die in Satz 1 genannten Verpflichtungen Nr. 1 bis 5 einen Verantwortlichen zu haben, ist in den Fällen, in denen entweder der Hersteller oder sein Bevollmächtigter im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, gemäß Satz 1 Nr. 3 der Aussteller der EG-Konformitätserklärung anzugeben.

Zu Satz 3:

In den Fällen, in denen weder der Hersteller noch sein Bevollmächtigter im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen ist, muß gemäß Satz 3 vom Importeur sein Firmenname und Firmensitz angegeben werden. Bisher wurde vom Hersteller oder seinem Bevollmächtigten die Angabe des Importeurs gefordert. Dem Hersteller ist der Importeur jedoch nicht in jedem Fall bekannt.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EG-Konformitätserklärung

§ 5 (alt) Abs. 1 Nr. 1 wird übernommen und geändert.

Mit der EG-Konformitätserklärung erklärt der Hersteller oder sein Bevollmächtigter die Übereinstimmung eines Gerätes mit den Bestimmungen dieses Gesetzes. Die Inhalte der EG-Konformitätserklärung sind in der Anlage II dieses Gesetzes genannt und sind dem Anhang I der Richtlinie 89/336/EWG entnommen.

Da der Begriff „bescheinigen" im Zusammenhang mit der zuständigen Stelle verwendet wird, wird im Zusammenhang mit der EG-Konformitätserklärung durch den Hersteller oder seinen in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten das Wort „bescheinigen" durch „erklären" ersetzt.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 CE-Kennzeichnung

§ 5 (alt) Abs. 1 Nr. 2 wird teilweise übernommen und geändert.

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Gerät oder, wenn dies nicht möglich ist, in der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzugeben. Der Leitfaden zur Richtlinie 89/336/EWG sagt dazu ergänzend, daß die Stelle, an welcher die CE-Kennzeichnung angegeben wird „in dieser Rangfolge" ausgewählt werden soll. Der Zusatz "insbesondere wegen zu geringer Größe" wird gestrichen, da bei dieser Formulierung dem Hersteller ohnehin erlaubt ist, auch aus anderen Gründen die CE-Kennzeichnung nicht auf dem Gerät anzubringen.

Die Angabe des Ausstellers der EG-Konformitätserklärung wird in der Ziffer 3 behandelt.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Angabe des Ausstellers der EG-Konformitätserklärung

§ 5 (alt) Abs. 1 Nr. 2 wird teilweise übernommen und geändert.

Der Aussteller der EG-Konformitätserklärung ist in Verbindung mit der CE-Kennzeichnung auf dem Gerät oder, wenn dies nicht möglich ist, in der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein anzugeben.

Wann anstelle der Angabe des Ausstellers der EG-Konformitätserklärung der Importeur anzugeben ist, steht zur besseren Verständlichkeit in § 4 Abs. 1 Satz 3.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Bestimmung ist neu.

Die in der Gebrauchsanweisung zu machenden Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb werden aus Anlage I letzter Absatz in das Gesetz übernommen, um sie stärker in den regelnden Teil des Gesetzes einzubinden. Desweiteren werden sie

konkretisiert. Dies wurde mit den Dienststellen der Kommission vorbesprochen, die mit der Auffassung der Bundesregierung dahingehend übereinstimmen, daß ohne diese Konkretisierung die Hersteller wohl kaum die für eine vorschriftsmäßige Installierung, angemessene Wartung und einen bestimmungsgemäßen Betrieb erforderlichen Angaben in einem ausreichenden Umfang machen würden. Ohne ausreichende Angaben vermag ein Betreiber in der Regel nicht zu erkennen, ob für andere Geräte in der Umgebung, in der er das Gerät verwenden will, die von dem Gerät ausgehenden elektromagnetischen Störungen zumutbar sind bzw. ob die Störfestigkeit des von ihm eingebrachten Gerätes für diese Umgebung ausreichend ist. Der Betreiber wird oft aus eigenen Kenntnissen nicht in der Lage sein zu erkennen, auf was es bei der Installation, Wartung und beim Betreiben im einzelnen ankommt, um die EMV zu gewährleisten. Die Formulierungen zum Inhalt der Gebrauchsanweisung wurden angelehnt an den Abschnitt 10 der Neufassung 1997 des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG".

§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5
Hinweise auf der Verkaufsverpackung

Die Bestimmung ist neu.

Da die Hinweise zu § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b kaufentscheidend sein können, sind sie nach Auffassung der Verbraucherverbände auch auf der Verkaufsverpackung anzubringen. Da bei Verpackung hier nicht die für den Zwischenhandel häufig verwendete „Umverpackung" gemeint ist, wird hier und an den anderen Gesetzesstellen der vom DIHT vorgeschlagene Begriff „Verkaufsverpackung" verwendet.

Zu § 4 Abs. 2
Nicht mit den Normen übereinstimmende Geräte

§ 5 (alt) Abs. 2 wird zum Teil übernommen und neu strukturiert.

Die Bestimmungen für das Inverkehrbringen von Geräten, bei denen die anwendbaren Normen nicht oder nur teilweise angewandt wurden oder für die keine solchen Normen vorhanden sind, werden erweitert auf die gewerbsmäßige Weitergabe und das Inbetriebnehmen (siehe auch Begründung zu § 4 Abs. 1).

Die Aufbewahrungspflicht für die technische Dokumentation wird generell in § 4 Abs. 3 geregelt.

Der in Satz 1 Nr. 3 genannte technische Bericht enthält im wesentlichen Meßprotokolle und technische Erläuterungen. Er kann vom Hersteller, von Prüfeinrichtungen oder von einer zuständigen Stelle erstellt werden. Mit der in Satz 1 Nr. 3 genannten Bescheinigung wird die Einhaltung der Schutzanforderungen durch die Anerkennung des technischen Berichtes bestätigt.

Zu § 4 Abs. 3
Aufbewahrungsfrist für EG-Konformitätserklärung und technische Dokumentation

§ 5 (alt) Abs. 3 wird übernommen, redaktionell überarbeitet und ergänzt.

Die EG-Konformitätserklärung und die technische Dokumentation müssen zehn Jahre lang nach dem Inverkehrbringen des letzten Gerätes aufbewahrt werden.

Zu § 4 Abs. 4
Kennzeichnung von Geräten, Verpackungen, Gebrauchsanweisung, Garantieschein

§ 5 (alt) Abs. 7 wird übernommen und geändert.

Für den Begriff "Begleitpapiere" werden die Bezeichnungen der Richtlinie (Gebrauchsanweisung und Garantieschein) verwendet (siehe auch Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3).

Die Gestattungsregelung aus § 5 Abs. 7 Satz 3 wird in eine Untersagungsregelung geändert, damit bei Nichteinhaltung die Bußgeldregelungen des § 12 angewendet werden können.

Zu § 4 Abs. 5
Betreiben von Geräten

§ 3 (alt) Abs. 3 wird übernommen, neu strukturiert und ergänzt.

Ergänzend wird der Betreiber verpflichtet, die Angaben des Herstellers zum bestimmungsgemäßen Betrieb gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 zu beachten.

Zu § 4 Abs. 6
Weitergabe der Informationen zum bestimmungsgemäßen Betrieb

Die Bestimmung ist neu.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände (AgV) hat gefordert, daß die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb eines Gerätes nicht nur in der Gebrauchsanweisung, sondern vor allem auf der Verkaufsverpackung abgedruckt werden, damit der Kunde bereits vor dem Kauf erkennen kann, ob er das Gerät überhaupt in der von ihm vorgesehenen Umgebung einsetzen darf (eine wesentliche Information für die Kaufentscheidung). Mit § 4 Abs. 6 soll die Weitergabe der notwendigen Informationen gewährleistet werden, und zwar sowohl beim Überlassen eines neuen Gerätes beispielsweise durch einen Händler als auch beim Überlassen eines Gebrauchtgerätes beispielsweise von Privat an Privat. Als Ordnungswidrigkeit geahndet werden soll jedoch nur ein Verstoß bei gewerblichem Überlassen.

Zu § 4 Abs. 7
Andere Vorschriften

§ 3 (alt) Abs. 5 wird redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu den in der Bestimmung angesprochenen Vorschriften zählen beispielsweise das Telekommunikationsgesetz, das Gerätesicherheitsgesetz, das Medizinproduktegesetz und zugehörige Rechtsverordnungen.

Zu § 5
Inverkehrbringen und Betreiben von Sendefunkgeräten

Für Sendefunkgeräte, die in Bezug auf die Verursachung elektromagnetischer Störungen als kritischer angesehen werden, sind nach Artikel 10 Abs. 5 der Richtlinie 89/336/EWG spezielle Regelungen erforderlich. Abweichend von den Regelungen für andere Geräte und bei speziellen Ausnahmen muß eine EG-Baumusterbescheinigung ausgestellt werden. In § 5 sind alle speziellen Regelungen für Sendefunkgeräte zusammengefaßt.

Der bisherige § 5 (Bescheinigung der Einhaltung der Schutzanforderungen und Kennzeichnung der Geräte) entfällt in der bisherigen Form, um die Struktur und damit die Lesbarkeit und Verständlichkeit des Gesetzes zu verbessern.

§ 5 (alt) Abs. 1 (Voraussetzungen für Inverkehrbringen, Weitergeben und Inbetriebnehmen) wird in geänderter Form in § 4 Abs. 1 übernommen.

§ 5 (alt) Abs. 2 (Nicht mit den Normen übereinstimmende Geräte) wird in geänderter Form in § 4 Abs. 2 übernommen.

§ 5 (alt) Abs. 3 (Aufbewahrungsfrist für EG-Konformitätserklärung und technische Dokumentation) wird in geänderter Form in § 4 Abs. 3 übernommen.

§ 5 (alt) Abs. 4 (Spezielle Bestimmungen für Sendefunkgeräte) wird zusammen mit den Ausnahmen für Geräte, die unter die Endgeräte- bzw. Satellitenfunkanlagen-Richtlinie fallen, und für Geräte für Funkamateure in den neuen § 5 übernommen.

§ 5 (alt) Abs. 5 (Ausnahmeregelungen) wird in § 6 übernommen.

§ 5 (alt) Abs. 6 (Betriebsfertige Geräte) wird wie folgt in die Neufassung des Gesetzes integriert:

Satz 1 wird in § 6 Abs. 3 bis 8 integriert.

Satz 2 wird in § 6 Abs. 1 übernommen.

Satz 3 entfällt, da § 7 ohne besondere Erwähnung anzuwenden ist.

Zu § 5 Abs. 1
Inverkehrbringen, Weitergeben und Inbetriebnehmen von Sendefunkgeräten

§ 5 (alt) Abs. 4 Satz 1 und 2 werden übernommen und geändert.

Satz 1 fordert für alle Sendefunkgeräte, sowohl wenn die anwendbaren Normen eingehalten werden als auch wenn diese nicht eingehalten werden, die Ausstellung einer EG-Baumusterbescheinigung.

Nach Klärung der nicht eindeutigen Vorgaben der Richtlinie 89/336/EWG mit der Europäischen Kommission werden mit Satz 2 Regelungen ergänzt, welche solche Sendefunkgeräte betreffen, bei denen die in § 3 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewendet wurden oder keine solchen Normen vorhanden sind. Satz 2 verlangt für Sendefunkgeräte, bei denen die Normen nicht eingehalten werden, entsprechend der allgemeinen Regelung in § 4 Abs. 2 eine technische Dokumentation. Diese muß anstelle der in § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 geforderten Unterlagen als Teil der technischen Dokumentation eine EG-Baumusterbescheinigung enthalten.

Außerdem werden Regelungen zur EG-Konformitätserklärung und zu den Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb ergänzt.

Zu § 5 Abs. 2
Ausnahmen für TK-Endgeräte, Satellitenfunkanlagen und Infrarot-Geräte

§ 5 (alt) Abs. 4 Satz 3 und 4 werden redaktionell überarbeitet übernommen und ergänzt.

Dieser Absatz enthält die Ausnahmen bei der Konformitätsbewertung von Sendefunkgeräten aufgrund der Endgeräte- und der Satellitenfunkanlagen-Richtlinie, die bisher im § 5 Abs. 4 Satz 3 enthalten waren. Zwar ist in den genannten Ausnahmefällen keine EG-Baumusterbescheinigung einzuholen, jedoch gelten dann die normalen Verfahren wie für andere Geräte auch. So gilt insbesondere für Sendefunkgeräte, bei denen die in § 3 Abs. 2 genannten Normen nicht oder nur teilweise angewendet wurden oder keine solchen Normen vorhanden sind, das Verfahren nach § 4 Abs. 2, d.h. es ist die Bescheinigung einer zuständigen Stelle einzuholen.

Mit der Ergänzung der Nr. 2 wird der von der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vertretenen Auffassung Rechnung getragen, daß Infrarot-Sendefunkgeräte keine EG-Baumusterbescheinigung benötigen.

Neu in der Bestimmung ist, daß für im Handel erhältliche Sendefunkgeräte für Funkamateure eine CE-Kennzeichnung verlangt wird. Dies ist erforderlich, weil nach Klärung der nicht eindeutigen Vorgaben der Richtlinie 89/336/EWG mit der Europäischen Kommission mit der Ausnahmeregelung in Artikel 10 Absatz 5 Unterabsatz 2 der Richtlinie 89/336/EWG für die dort beschriebenen Sendefunkgeräte, die ausschließlich für Funkamateure konzipiert und bestimmt sind, gemeint ist, daß für sie lediglich keine EG-Baumusterbescheinigung einzuholen ist. Von der Verpflichtung, eine EG-Konformitätserklärung auszustellen und die Geräte mit der CE-Kennzeichnung zu versehen, sind die nach o.g. Richtlinie Verantwortlichen jedoch nicht befreit.

Zu § 5 Abs. 3
Aufbewahrungsfristen für EG-Konformitätserklärung, EG-Baumusterbescheinigung und technische Dokumentation

Diese Bestimmung ist neu.

Auf die Aufbewahrungsfristen nach § 4 Abs. 3 wird wegen der Herausnahme dieser Regelungen aus diesem Paragraphen hingewiesen.

Zu § 6
Ausnahmen und besondere Festlegungen

Im § 6 sind alle bisher an verschiedenen Stellen des Gesetzes enthaltenen Ausnahmeregelungen zusammengefaßt, um die Übersichtlichkeit zu verbessern.

Zu § 6 Abs. 1
Entwicklung, Erprobung, Installation

Die Regelungen aus § 5 (alt) Abs. 6 Satz 2 zu Entwicklung, Erprobung und Installation werden wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung in einem besonderen Absatz zusammengefaßt.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes wurde um die Störungsbearbeitung im Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen erweitert; entsprechende Ergänzungen werden deshalb auch bei Entwicklung, Erprobung, Installation vorgenommen.

Zu § 6 Abs. 2
Aufstellung und Vorführung von Geräten auf Ausstellungen und Messen

§ 3 (alt) Abs. 6 wird redaktionell überarbeitet übernommen und um die Störungen durch Nutzfrequenzen ergänzt.

Zu § 6 Abs. 3
Bauteile mit eigenständiger Funktion

Diese Bestimmung ist neu.

Nach der Neufassung 1997 des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" werden Bauteile, die eine eigenständige Funktion erfüllen und als eine Einheit in Verkehr gebracht werden, mit Geräten gleichgestellt. Mit Ausnahme eventuell notwendiger vorbereiteter Einstellungen oder Verbindungen sind diese Bauteile von jedermann zu erwerben und wie andere Geräte einsetzbar. Die eigenständige Funktion des Bauteils steht ohne weitere Einstellungen oder Verbindungen zur Verfügung bzw. nach einfachen Einstellungen, die von jeder Person vorgenommen werden können, welche die EMV-Auswirkungen nicht genau kennt. Regelungen zu Bauteilen waren im geltenden Gesetz nicht enthalten.

Zu § 6 Abs. 4
Baukästen und Bauteilezusammenstellungen

§ 5 (alt) Abs. 5 Satz 5 wird übernommen und redaktionell überarbeitet.

Auf eine Ausnahmeregelung für Bausätze, die ausschließlich für Funkamateure, im Sinne des Amateurfunkgesetzes hergestellt und bestimmt sind, wie sie bisher in § 5 (alt) Abs. 5 Satz 2 bestand, muß in dieser Form verzichtet werden, jedenfalls dann, wenn solche Bausätze trotz ihrer Zweckbindung für jedermann erhältlich in Verkehr gebracht werden und somit von jedermann verwendet werden können. Die aus den Bausätzen nach den Anweisungen des Herstellers erstellten fertigen Geräte unterscheiden sich von fertig in Verkehr gebrachten Geräten nur dadurch, daß für den letzten Schritt der Herstellung der Käufer als Erfüllungshilfe des Herstellers handelt. Folglich müssen die im Handel erhältlichen Bausätze (soweit für jedermann erhältlich auch jene für Funkamateure) als Vorstufen zu Geräten betrachtet werden und damit ebenso den Geräten gleichgestellt werden, wie alle anderen Bausätze. Diese Auffassung deckt sich auch mit der von der Europäischen Kommission gegebenen Beantwortung einer Anfrage zu Bausätzen für Funkamateure, die im Amts-

blatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 51/23 vom 21.02.96 unter der Nr. 96/C 51/44 veröffentlicht wurde. Über die neuen Regelungen für Zulieferteile in § 6 Abs. 9 wird für die Bausätze für Funkamateure, die nicht für jedermann erhältlich sind, eine adäquate Ersatzregelung geschaffen.

Zu § 6 Abs. 5
Geräte in herstellereigenen Räumen

§ 5 (alt) Abs. 5 Satz 1 wird teilweise übernommen und redaktionell überarbeitet.

Für Geräte, die ausschließlich zur Verwendung in "eigenen" Laboratorien, Werkstätten und Räumen hergestellt und somit nicht in Verkehr gebracht werden, gelten vereinfachte formale Anforderungen. So werden die EG-Konformitätserklärung, die CE-Kennzeichnung und die EG-Baumusterbescheinigung nicht gefordert. Gleichwohl sind die Schutzanforderungen einzuhalten. Unter „eigenen" Räumen werden alle Räume eines Herstellers verstanden, auch gemietete oder mit Dritten gemeinsam genutzte.

Zu § 6 Abs. 6 und 7
Anwendung der Gerätebestimmungen auf Anlagen

§ 5 (alt) Abs. 5 enthielt Regelungen zu Anlagen. Diese wurden in Anpassung an den „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" überarbeitet.

Die Ausnahmen von EG-Konformitätserklärung, CE-Kennzeichnung, zuständiger Stelle und benannter Stelle bleiben bestehen.

Nach den bisher geltenden Regelungen für Anlagen war es ausschließlich der Interpretation des Herstellers überlassen, wie er die Einhaltung der Schutzanforderungen bei Anlagen sicherstellt. Dies wurde von der Europäischen Kommission als „zu sehr abweichend vom Geiste der Richtlinie 89/336/EWG geregelt" bezeichnet und von Herstellern als zu unpräzise für Vertragsregelungen empfunden. Die Regelungen sind an die Neufassung des Leitfadens angelehnt.

Zu § 6 Abs. 6
Anlagen aus Bestandteilen mit CE-Kennzeichnung

§ 5 (alt) Abs. 5 wird in Teilen übernommen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf solche ortsfesten Anlagen, die ausschließlich aus Bestandteilen bestehen, welche die Schutzanforderungen einhalten, für die eine EG-Konformitätserklärung ausgestellt wurde, die eine CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 89/336/EWG tragen und für welche die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb erstellt wurden. Dieser Absatz berücksichtigt, daß bei diesen Anlagen mit hoher Wahrscheinlichkeit von der Einhaltung der Schutzanforderungen ausgegangen werden kann, wenn die genannten Bedingungen erfüllt sind. Da ortsfeste Anlagen fast immer Unikate darstellen, die darüber hinaus auch nicht am freien Warenverkehr teilnehmen, soll ein nicht zu rechtfertigender Prüf- und Meßaufwand vermieden werden. Da es für Anlagen noch keine harmonisierten europäischen Normen gibt, müßte bei einer Gleichbehandlung von Anlagen mit Geräten, die dem freien Warenverkehr unterliegen, immer eine zuständige Stelle eingeschaltet werden, was mit den Zielen der Richtlinie 89/336/EWG nicht zu vereinbaren wäre. Auch die Neufassung 1997 des „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG" sieht entsprechende Erleichterungen für Anlagen vor.

Zu § 6 Abs. 7
Anlagen mit Bestandteilen ohne CE-Kennzeichnung, technische Dokumentation

§ 5 (alt) Abs. 5 wird in Teilen übernommen.

Diese Bestimmung gilt für solche ortsfesten Anlagen, bei denen auch eigens für sie hergestellte und bestimmte Apparate, Systeme oder Bauteile verwendet wurden, die nicht den Bestimmungen der Richtlinie entsprechen. Für solche Anlagen ist auch der Weg über die Einhaltung der Normen oder über die zuständige Stelle möglich, der aber aus den in der Begründung zu § 6 Abs. 6 genannten Gründen häufig als unan-

gemessen angesehen werden muß. Deshalb sollen auch für Anlagen, bei denen Komponenten verwendet werden, die nicht die Schutzanforderungen einhalten, erleichternde Regelungen gelten. Bei solchen Anlagen bedarf es allerdings gegenüber Anlagen nach § 6 Abs. 6 zusätzlicher Überlegungen des Errichters der Anlage, wie er die Einhaltung der Schutzanforderungen sicherstellt. Diese Überlegungen und die sich daraus ergebenden Maßnahmen müssen in der genannten technischen Dokumentation festgehalten werden. Zu solchen Überlegungen sind nur EMV-Fachkundige zuverlässig befähigt. Wer als solcher anzusehen ist, wird in der Begründung zu § 6 Abs. 9 beschrieben.

Zu § 6 Abs. 8
Anwendung der Gerätebestimmungen auf Netze

Für Netze werden die bisher im § 5 (alt) Abs. 5 stehenden Regelungen übernommen, daß die Aussagen zu Anlagen in § 6 Abs. 6 und 7 entsprechend gelten.

Da sich Bestandteile von Netzen auf mehrere Standorte verteilen, kann auf eine CE-Kennzeichnung auch bei Anwendung der Normen bzw. bei Einschaltung einer zuständigen Stelle verzichtet werden.

Zu § 6 Abs. 9
Zulieferteile, Ersatzteile

§ 5 Abs. 5 Satz 3 wird übernommen und ergänzt.

Neben den auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundigen Betrieben werden auch auf diesem Gebiet fachkundige Personen aufgenommen. Damit werden beispielsweise auch Lehrkräfte an Bildungseinrichtungen, Modellbauer und Funkamateure im Sinne des Amateurfunkgesetzes in den Geltungsbereich dieser Regelung einbezogen. Ein geeigneter Berufsabschluß, eine geeignete praktische Tätigkeit, notwendige Kenntnisse der Technik und der Funktionsweise elektrischer und elektronischer Geräte können Anhaltspunkte für eine fachkundige Eignung sein. Die Begriffe „Industrie" und „Handwerk" wurden unter dem Begriff „auf dem Gebiet der elektromagnetischen Verträglichkeit fachkundigen Betriebe" zusammengefaßt.

Diese Ausnahmeregelung setzt voraus, daß die hier beschriebenen Zuliefer- und Ersatzteile trotz ihrer Zweckbindung nicht für jedermann erhältlich in Verkehr gebracht werden und somit nicht von jedermann verwendet werden können. Sie dürfen nur an die hier genannten Personen und Betriebe abgegeben werden, wobei sich der Lieferant vergewissern muß, daß seine Teile nur diese Adressaten erreichen.

Zu § 6 Abs. 10
Selbstthergestellte Amateurfunkgeräte

Diese Bestimmung gilt für von Funkamateuren selbsthergestellte Funkgeräte.

Die Ausnahmeregelung des § 1 (alt) Abs. 2 wird in den § 6 Abs. 10 übernommen, aber sie bewirkt dort nicht mehr die Herausnahme aus dem gesamten Geltungsbereich des Gesetzes, sondern nur noch aus solchen Bestimmungen, für welche die Anwendung auf diese Geräte keinen Sinn macht. Damit werden die Bestimmungen über die Anwendung der Normen, die Einschaltung zuständiger und benannter Stellen, die EG-Konformitätsbewertung und die CE-Kennzeichnung nicht gefordert. Bei auftretenden elektromagnetischen Unverträglichkeiten können jedoch die Normen zur Bewertung herangezogen werden. Alle anderen Regelungen des Gesetzes sind, soweit zutreffend, auf Amateurfunkgeräte anzuwenden.

Von Funkamateuren selbsthergestellte Geräte dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, sondern nur an Funkamateure weitergegeben werden und nur von Funkamateuren betrieben werden, weil andernfalls die Ausnahmeregelungen nicht in Anspruch genommen werden können.

Zu § 6 Abs. 11
Miniatur-Sende- und Sende/Empfangsfunkanlagen

Diese Bestimmung ist neu.

Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 sind die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden berechtigt, im öffentlichen Interesse erforderliche Ausnahmen von den Festlegungen des § 65 Abs. 1 des Telekommunikationsgesetz zuzulassen. Hierbei handelt es sich um spezielle Sende- und Sende/Empfangsfunkanlagen mit geringer Sendeleistung für Observations- und Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden (z. B. Bundeskriminalamt). Die Herstellung dieser Geräte darf aus Sicherheitsgründen nur von besonders dafür ausgewählten Firmen, denen die erforderliche Fachkunde zu unterstellen ist, durchgeführt werden.

Miniatur-Sende- und Miniatur-Sende/Empfangsfunkanlagen werden auf dem freien Markt nicht vertrieben, so daß Einzelanfertigungen in Verbindung mit dem Bedarfsträger entsprechend dem jeweiligen Einsatzfall entwickelt und hergestellt werden müssen.

Zu § 6 Abs. 12
Verschlechterung der EMV bei Geräten ohne CE-Kennzeichnung

Diese Bestimmung ist neu.

Viele Anwender des EMVG beklagen, daß im Rahmen von Nachrüstungen, Veränderungen und Erweiterungen jedes veränderte Gerät, unabhängig vom Herstellungsdatum (z. B. vor Anwendung des EMVG) und von der Art der Veränderung, an den Stand des EMVG angepaßt werden muß. Dabei wird argumentiert, daß diese Geräte bisher, ohne Störungen zu verursachen, bestimmungsgemäß betrieben wurden. Es wird daher klargestellt, daß die Herstellerverantwortung nur in den Fällen eintritt, in denen das Gerät in einer Weise verändert wird, welche die elektromagnetische Verträglichkeit des Gerätes verschlechtert, d.h. in diesem Fall ist das Gerät wie ein neues zu behandeln. Verbesserungen der elektromagnetischen Verträglichkeit, wie beispielsweise der Einbau eines die Schutzanforderungen erfüllenden Gerätes in ein stärker abschirmendes Gehäuse, würden ansonsten zu unnötigem Aufwand bei Anwendern des EMVG führen und Geräte, deren Herstellungsdatum vor Anwendung des EMVG liegt, würden bei Verbesserungen unter das EMVG fallen. Für unveränderte, gleiche Geräte würden dagegen nur die Übergangsbestimmungen gelten.

Zu § 6 Abs. 13
Verschlechterung der EMV bei Geräten mit CE-Kennzeichnung

Diese Bestimmung ist neu.

Siehe Begründung zu § 6 Abs. 12.

Zu § 7
Aufgaben und Zuständigkeiten, Beleihung und Verordnungsermächtigung

Die Überschrift wird entsprechend den ergänzten Regelungen erweitert.

Zu § 7 Abs. 1
Ausführende Behörde

§ 6 (alt) Satz 1 wird übernommen.

Zu § 7 Abs. 2
Aufgaben der Regulierungsbehörde

Die einzuhaltenden materiellen und administrativen Anforderungen werden aus § 6 (alt) Satz 2 übernommen, aber in der neuen Bestimmung Nr. 1 vollständig aufgeführt. Außerdem wird auf die Befugnisse nach § 8 hingewiesen.

Die Nr. 2 ergänzt die Aufgaben im Zusammenhang mit Geräten auf Ausstellungen und Messen.

Die Nr. 3 übernimmt unverändert die Regelung der Nr. 2 (alt).

Mit der neuen Bestimmung in Nr. 4 erhält die Regulierungsbehörde entsprechend der Erweiterung des Anwendungsbereiches des Gesetzes gemäß § 1 Abs. 2 die Aufgabe, auch bei Unverträglichkeiten beim Betreiben in Zusammenhang mit Nutzfrequenzen tätig zu werden. Eine elektromagnetische Störung ist gemäß Definition in § 2 Nr. 8 eine elektromagnetische Erscheinung, die ein unerwünschtes Signal darstellt. Elektromagnetische Unverträglichkeiten werden jedoch häufig auch von Nutzsignalen - als an sich erwünschten Signalen - ausgelöst.

Die Nr. 5 übernimmt unverändert die Regelung der Nr. 3 (alt).

Zu § 7 Abs. 3
Zuständige und benannte Stelle in der Regulierungsbehörde

Diese Bestimmung ist neu.

Diese Regelung gestattet der Regulierungsbehörde ausdrücklich, die Aufgaben einer zuständigen Stelle und einer benannten Stelle neben den Privaten wahrzunehmen.

Beide Aufgaben wurden traditionell vom Bundesamt für Post und Telekommunikation wahrgenommen, wobei es allein die hoheitliche Aufgabe einer benannten Stelle erfüllte. Zukünftig wird der Markt insoweit für Private als beliehene Unternehmer geöffnet.

Die öffentlichen Aufgaben der zuständigen Stellen wurden schon bisher vom Bundesamt für Post und Telekommunikation neben den ca. 30 privaten Anbietern erbracht. Deren privatrechtliche Tätigkeit wie auch die Konzeption der Richtlinie, die von einem - auch grenzüberschreitenden - Wettbewerb zuständiger Stellen ausgeht, sind Veranlassung für den Gesetzgeber, von seiner Wahlfreiheit für das Verwaltungshandeln im nicht hoheitlichen Bereich Gebrauch zu machen und diese Aufgabenerfüllung privatrechtlich auszugestalten. Dem entspricht auch das Verfahren der Anerkennung zuständiger Stellen (Absatz 4). Mit Absatz 3 wird klargestellt, daß sich die Regulierungsbehörde weiterhin auch selbst an dieser Aufgabenerfüllung beteiligen kann; dabei bedient sie sich ebenfalls der privatrechtlichen Handlungsformen.

Zu § 7 Abs. 4
Anerkennungs- und Beleihungsaufgaben der Regulierungsbehörde

Diese Bestimmung ist neu.

Sie regelt, daß die Aufgaben benannter Stellen weiterhin in öffentlich-rechtlicher Form wahrzunehmen sind. Private haben dabei die Möglichkeit, sich hierfür beleihen zu lassen. Private, die als zuständige Stellen handeln wollen, bedürfen lediglich der Anerkennung. Der Regulierungsbehörde werden die Aufgaben der Anerkennung zuständiger Stellen und Beleihung benannter Stellen übertragen. Die Regulierungsbehörde nimmt die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Aufgaben gemäß Richtlinie 89/336/EWG und Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG als zuständige Behörde wahr. Die Aufgaben für zuständige bzw. benannte Stellen ergeben sich aus den Regelungen in § 3 Abs. 3 Nr. 2 und § 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 bzw. aus § 5 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit den Begriffsbestimmungen in § 2 Ziffer 10 und 12.

Weitere als die dort genannten Aufgaben können an zuständige bzw. benannte Stellen nicht abgegeben werden, da deren Aufgabenfeld durch die Richtlinie 89/336/EWG und den Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 89/336/EWG auf die dort beschriebenen Aufgaben begrenzt ist.

Zu § 7 Abs. 5
Verordnungsermächtigung

Diese Bestimmung ist neu.

Die Anforderungen und das Verfahren zur Beleihung von benannten und Anerkennung von zuständigen Stellen wurden bisher nicht gesetzlich geregelt. Dies soll in einer Rechtsverordnung festgelegt werden.

Bisher war lediglich das Bundesamt für Post und Telekommunikation als benannte Stelle tätig. Künftig soll der Markt in diesem Bereich für Private geöffnet werden.

Erfüllt eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft die in Anlage III und der Rechtsverordnung nach Absatz 4 festgelegten Bedingungen, so ist sie auf Antrag als zuständige Stelle anzuerkennen bzw. kann als benannte Stelle beliehen werden. Die Bundesregierung geht davon aus, daß von der Beleihung in weitestmöglichem Umfang Gebrauch gemacht wird.

Die benannten Stellen, die hoheitliche Aufgaben wahrnehmen, erheben für die Erteilung einer EG-Baumusterbescheinigung Kosten (Gebühren und Auslagen) aufgrund einer Kostentabelle. Die zuständigen Stellen ermitteln ihre Preise unter rein marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten.

Zu § 8 Abs. 1
Befugnisse der Regulierungsbehörde

Diese Bestimmung ist neu.

In § 7 sind Aufgaben und Zuständigkeiten der Regulierungsbehörde aufgeführt. Es wurde bei der Verabschiedung der Urfassung des EMVG davon ausgegangen, daß mit der Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten gleichzeitig die Befugnisse der Regulierungsbehörde geregelt sind. Dies könnte bei strenger Auslegung nicht zutreffen. Deshalb wird die Regulierungsbehörde bei der Wahrnehmung der aus § 7 hervorgehenden Aufgaben durch § 8 mit den entsprechenden Befugnissen ausgestattet.

Die Richtlinie 89/336/EWG fordert in Artikel 3, daß die Mitgliedstaaten Vorkehrungen treffen, damit nur richtlinienkonforme Geräte in den Verkehr gebracht werden. Bei der Umsetzung der Richtlinie wird durch die Befugnis, in den Verkehr zu bringende oder in den Verkehr gebrachte Geräte zu prüfen, verdeutlicht, daß die Regulierungsbehörde auch zu präventiven Tätigkeiten vor dem Inverkehrbringen befugt ist.

Von den jährlich in großer Anzahl in Verkehr zu bringenden bzw. gebrachten Geräten kann nur ein geringer Anteil auf Einhaltung der Schutzanforderungen geprüft werden. Die Befugnisse sind deshalb auf stichprobenartige präventive Überprüfungen begrenzt. Anlässe für solche Überprüfungen können daneben z.B. Verdachtsfälle, Informationen von Herstellern bzw. Mitgliedstaaten der EU über den Mißbrauch oder über Verstöße sein. Weitere Gründe können aus der Störungsbearbeitung resultieren oder Ergebnisse anderer Kontrollen sein.

Um die Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung in der Gebrauchsanweisung in § 4 Abs. 1 Nr. 4 durchsetzen zu können, erhält die Regulierungsbehörde die Befugnis, das Inverkehrbringen oder Betreiben des Gerätes nicht nur bei fehlender CE-Kennzeichnung und Nichteinhaltung der Schutzanforderungen, sondern auch bei fehlenden oder unzureichenden Angaben zur bestimmungsgemäßen Verwendung des Gerätes zu verhindern oder zu beschränken. In der Formulierung des Abs. 1 Nr. 1 wird dies berücksichtigt und die Fundstellen der Anforderungen präzisiert.

Durch die Ergänzung um die Nr. 2 wird die Prüfung von Geräten auf Einhaltung der Bestimmungen des § 6 Abs. 2 durch die Regulierungsbehörde auf Messen und Ausstellungen ermöglicht.

Zu § 8 Abs. 2
Vorgehensweise der Regulierungsbehörde bei Verstößen

§ 7 (alt) Abs. 1 wird mit folgenden Änderungen übernommen:

Die neuen Formulierungen ermöglichen das Rückgängigmachen des Inverkehrbringens und die Einschränkung des freien Warenverkehrs auch bei fehlender CE-Kennzeichnung. Damit können die gleichen Konsequenzen wie bei Verstößen im Zusammenhang mit CE-gekennzeichneten Geräten eingeleitet werden.

Zu § 8 Abs. 3
Verstöße bei vorhandener CE-Kennzeichnung

§ 7 (alt) Abs. 2 wird redaktionell angepaßt und mit nachfolgender Änderung übernommen.

Damit bei Verstößen kurzfristig reagiert werden kann, sollen Maßnahmen nicht nur an Inverkehrbringer, sondern an jeden gerichtet werden können, der das Gerät weitergibt (z. B. eine Handelskette).

Zu § 8 Abs. 4
Maßnahmen auf Ausstellungen und Messen

Die Bestimmung ist neu.

Die Befugnisse der Regulierungsbehörde für die Fälle, in denen auf Ausstellungen und Messen Verstöße festgestellt werden, waren bisher nicht im Gesetz enthalten. Sie werden hier ausdrücklich aufgeführt. Die Regulierungsbehörde ist befugt, für die in dieser Bestimmung geregelten Fälle die Anbringung von Hinweisen bei Nichteinhaltung der Schutzanforderungen zu überprüfen und bei elektromagnetischen Störungen, auch soweit sie in Zusammenhang mit Nutzfrequenzen stehen, entsprechende Anordnungen zu deren Behebung zu erlassen. Falls Mängel nicht behoben werden, kann die Außerbetriebnahme des Gerätes veranlaßt werden.

Zu § 8 Abs. 5
Maßnahmen bei mangelhafter Kennzeichnung

§ 7 (alt) Abs. 3 wird übernommen, wobei zur Präzisierung anstelle von Verpackung der Begriff Verkaufsverpackung verwendet wird.

Zu § 8 Abs. 6
Störungsbearbeitung

Die Aufgabe der Störungsbearbeitung aus § 7 (alt) Abs. 4 wird redaktionell überarbeitet und um die Befugnisse bei Unverträglichkeit in Zusammenhang mit Nutzfrequenzen ergänzt.

Zu § 8 Abs. 7
Identifizierung von störenden Aussendungen

Diese Bestimmung ist neu.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 hat die Regulierungsbehörde u.a. die Aufgabe, Funkstörungen aufzuklären und Abhilfemaßnahmen zu veranlassen. Maßnahmen sind vor allem: technische Prüfungen, Messungen, Auflagen für Schirmungsmaßnahmen oder Ortsveränderungen und Untersagung des weiteren Betreibens. Funkstörungen können sowohl durch Aussendungen ohne Nachrichteninhalt (beispielsweise Funkenspektrum einer elektrisch angetriebenen Maschine), als auch durch Aussendungen mit Nachrichteninhalt (beispielsweise unbeabsichtigte Aussendungen eines Mobilfunkgerätes, aber auch die unberechtigte Aussendung eines nicht zugelassenen schnurlosen Telefons und dadurch Störung eines Fernsehkanals) hervorgerufen werden.

Zur Störungsaufklärung ist es unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen unverzichtbar, ein zunächst unbekanntes vermutliches Störsignal durch Demodulation und Abhören zu identifizieren und ggf. bei Feststellung von Nachrichteninhalten aus diesem Inhalt Schlüsse auf die Herkunft zu ziehen. Dies ist insbesondere bei Störungen, die nicht fortdauernd auftreten, der einzige Weg, mit angemessenem Aufwand in angemessener Zeit zu einem Ergebnis zu kommen. Damit wird unvermeidlich der Schutzbereich des Fernmeldegeheimnisses nach Art. 10 GG berührt.

Im Telekommunikationsgesetz von 1996 wird in § 86 der Schutz des Fernmeldegeheimnisses durch das dort erneut beschriebene Abhörverbot deutlich unterstrichen. Hiernach bedarf es einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, selbst wenn nur kurzzeitig für Identifizierungszwecke Funkaussendungen abgehört werden, die nicht für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind.

In Absatz 7 Satz 3 ist eine Übermittlungsbefugnis für Informationen, die zur Verfolgung einer in § 100a StPO genannten Straftat erforderlich sind, enthalten. Die anschließende Verwendung der Daten durch die Strafverfolgungsbehörden ist unmittelbar aufgrund der geltenden strafprozessualen Bestimmungen zulässig. Insoweit begründet Absatz 7 Satz 3 kein Verwendungsverbot.

Mit dieser Regelung wird der Handlungsspielraum der Regulierungsbehörde beschrieben.

Zu § 8 Abs. 8
Betretungsrecht

Diese Bestimmung ist neu.

Bei Störungen des Funkempfangs kann häufig mit technischen Mitteln (Peileinrichtungen) mit hoher Wahrscheinlichkeit das Gebäude lokalisiert werden, in dem die Quelle einer störenden Aussendung (beispielsweise eine gealterte Thermostatregelung einer Heizungseinrichtung) zu vermuten ist. Eine eindeutige Aussage ist aber erst dann möglich, wenn durch Messungen in unmittelbarer Nähe und ggf. Ein- und Ausschalten des betreffenden Gerätes dieses zweifelsfrei als Quelle der störenden Aussendung zu ermitteln ist.

Die in § 9 Abs. 2 enthaltene Zugangsregelung schließt Privatgrundstücke und Wohnungen nicht ein. Besonders bei Störungen des Ton- und Fernsehrundfunkempfangs ist aber vielfach die Ursache von Störungen in benachbarten Wohnungen zu finden. Soweit die Wohnungsinhaber bereit sind, freiwillig Zugang zur Überprüfung zu gewähren, ist die Ermittlung der Störungsursache nicht behindert. Wird jedoch der Zugang zum Privatgrundstück oder zur Wohnung verweigert, können der Entstehungsort und der Verursacher der störenden Aussendung zwar mit hoher Wahrscheinlichkeit, aber nicht mit Gewißheit ermittelt werden. Bei ausgedehnten Privatgrundstücken ist selbst eine Zuordnung einer nachweisbaren Aussendung zu einem bestimmten Grundstück ohne Zugang oft nicht möglich. Zur Wahrung des Schutzes von Leib oder Leben Dritter oder von fremden Sachen von bedeutendem Wert, der Nutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes oder eines zu Sicherheitszwecken verwendeten Empfangs- oder Sendefunkgerätes sollen daher den Bediensteten der Regulierungsbehörde über die Zugangsregelung nach § 9 Absatz 2 hinaus in begründeten Fällen weitergehende Zugangsrechte eingeräumt werden, sofern die Ursache einer Störung nicht auf anderem Wege ermittelbar ist.

Zu § 8 Abs. 9
Verordnung für die Behebung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten

Diese Bestimmung ist neu.

§ 8 Abs. 9 enthält die Verordnungsermächtigung für ein Verfahren zur Ermittlung von elektromagnetischen Unverträglichkeiten und für Maßnahmen zu deren Beseitigung.

Zu § 9 Abs. 1
Auskunftspflicht

Der Inhalt aus § 8 (alt) Abs. 1 wird mit nachfolgenden Änderungen übernommen.

Die Verweise auf Definitionen im § 2 und das Wort „unverzüglich" werden aus redaktionellen Gründen gestrichen.

Die benannten Stellen unterliegen als nach § 7 Abs. 4 beliehene Unternehmen der Rechts- und Fachaufsicht der Regulierungsbehörde und werden deshalb im § 9 Abs. 1 nicht speziell genannt.

Der Verweis auf die Zivilprozeßordnung wird durch einen Verweis auf § 52 der Strafprozeßordnung ersetzt.

Zu § 9 Abs. 2
Rechte zur Durchsetzung von Prüfungen und Kontrollen

Der Inhalt aus § 8 (alt) Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet und mit nachfolgender Änderung übernommen.

Die Rechte zur Durchsetzung von Prüfungen und Kontrollen, die bisher auf Inverkehrbringer, Aussteller und zuständige und benannte Stellen beschränkt waren, werden auf „Anbieter" und damit auf die gesamte Handelskette ausgedehnt.

Zu § 10 Abs. 1
Amtshandlungen, für die Kosten erhoben werden

Der Inhalt von § 9 (alt) Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird in Nr. 1 zusammengefaßt.

Der Inhalt von § 9 (alt) Abs. 1 Nr. 3 wird in Nr. 2 übernommen.

Der Inhalt von § 9 (alt) Abs. 1 Nr. 4 entfällt, da es auf Verlangen der EG-Kommission keine Einzelgenehmigungen mehr gibt.

In Nr. 3 wird neu die Erhebung von Kosten im Verfahren der Beleihung von benannten Stellen und der Anerkennung von zuständigen Stellen festgelegt.

In Nr. 4 wird neu die Erhebung von Kosten für die Erteilung einer EG-Baumusterbescheinigung (insoweit handelt die Regulierungsbehörde als benannte Stelle) festgelegt.

Zu § 10 Abs. 2
Kostenerhebung für EG-Baumusterbescheinigungen

Diese Bestimmung ist neu.

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit eröffnet, daß beliehene Stellen beim Ausstellen von EG-Baumusterbescheinigungen über die Einhaltung der Schutzanforderungen Kosten für ihre Amtshandlungen erheben.

Zu § 10 Abs. 3
Ermächtigung für EMV-Kostenverordnung

Der Inhalt von § 9 (alt) Abs. 2 wird überarbeitet und gestrafft.

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) bemißt sich nach dem Verwaltungskostengesetz. Dieses gibt dem Verordnungsgeber eine erhebliche Gestaltungsfreiheit bei der Bemessung der Gebühren. Das Äquivalenzprinzip fordert insbesondere die Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des Nutzens der Amtshandlung bei der Gebührenbemessung.

Zu § 11
Beitragsregelung

Der bisherige § 11 (Ermächtigung für Verordnungen bei der Änderung von Richtlinien) entfällt wegen verfassungsrechtlicher Probleme.

Zu § 11 Abs. 1
Beitragspflichtige Leistungen

Der Inhalt von § 10 (alt) Abs. 1 wird übernommen.

Zu § 11 Abs. 2
Ermächtigung zur EMV-Beitragsverordnung

Der Inhalt von § 10 (alt) Abs. 2 wird mit nachfolgender Änderung übernommen.

Die bisherige Vorgabe, die Beiträge „zu gleichen Teilen" nach den im Gesetz genannten Kriterien aufzuteilen, wird gestrichen. Die genaue Aufteilung der Beiträge wird in der EMV-Beitragsverordnung geregelt werden.

Zu § 12 Abs. 1
Ordnungswidrigkeiten

Der Inhalt von § 12 (alt) Abs. 1 wird mit nachfolgenden Änderungen übernommen.

In Nr. 1 wird die Regelung des § 12 (alt) Abs. 1 Nr. 1 zum Inverkehrbringen von Geräten ohne Einhaltung der Schutzanforderungen redaktionell überarbeitet übernommen und um die Fälle der gewerbsmäßigen Weitergabe und des Inbetriebnehmens erweitert. Außerdem wird neu das Fehlen einer geeigneten technischen Dokumentation oder einer EG-Konformitätserklärung für nicht die Normen einhaltende Geräte als Ordnungswidrigkeit behandelt.

In Nr. 2 wird neu das Nichtaufbewahren der EG-Konformitätserklärung, der EG-Baumusterbescheinigung und der technischen Dokumentation als Ordnungswidrigkeit behandelt.

In Nr. 3 wird die Regelung des § 12 (alt) Abs. 1 Nr. 5 zur unerlaubten, irreführenden oder verfälschenden Kennzeichnung übernommen und erweitert.

In Nr. 4 wird neu das Betreiben von Geräten, bei denen die gesetzlichen Vorgaben für das Inverkehrbringen oder die Angaben zum bestimmungsgemäßen Betrieb nicht eingehalten wurden, als Ordnungswidrigkeit behandelt.

In Nr. 5 wird die Regelung des § 12 (alt) Abs. 1 Nr. 2 zur fehlenden Weitergabe der Informationen zum bestimmungsgemäßen Betrieb übernommen, wobei nunmehr bei jeder gewerbsmäßigen Weitergabe eine Ordnungswidrigkeit vorliegt, wenn die Informationen zum bestimmungsgemäßen Betrieb nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig weitergegeben werden.

In Nr. 6 wird neu das nicht bestimmungsgemäße Inverkehrbringen, gewerbsmäßige Weitergeben und Inbetriebnehmen von Sendefunkgeräten als Ordnungswidrigkeit behandelt.

In Nr. 7 wird die Regelung des § 12 (alt) Abs. 1 Nr. 4 zum fehlenden Hinweis bei auf Ausstellungen und Messen ausgestellten Geräten, wenn die Schutzanforderungen nicht eingehalten werden, übernommen und präzisiert.

In Nr. 8 wird neu das Nichtübergeben und Nichtaufbewahren der technischen Dokumentation von Anlagen nach § 6 Abs. 7 als Ordnungswidrigkeit behandelt. Die Aufbewahrungspflicht gilt dabei für jeden Betreiber einer solchen Anlage.

Zu § 12 Abs. 2
Geldbußen

Der Inhalt von § 12 (alt) Abs. 2 wird redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu § 12 Abs. 3
Einziehung von Geräten

Der Inhalt von § 12 (alt) Abs. 3 wird redaktionell überarbeitet übernommen.

Zu § 12 Abs. 4
Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Der Inhalt von § 12 (alt) Abs. 4 wird unverändert übernommen.

Zu § 13
Zwangsgeld

Diese Bestimmung ist neu.

Um ihre Anordnungen durchsetzen zu können, kann die Regulierungsbehörde künftig ein Zwangsgeld festsetzen. Dies kann bis zu einer Million Deutsche Mark betragen.

262/98

Zu § 14
Übergangsvorschriften

Die Übergangsvorschriften werden neu gefaßt. Geräte die vor dem 1. Januar 1996 betrieben werden durften, dürfen auch zukünftig unbefristet in Betrieb genommen, betrieben und weitergegeben werden. Falls die Genehmigung für einen speziellen Standort galt, so gilt die unbefristete Genehmigung auch nur für diesen Standort. Werden solche Geräte jedoch in einer Weise verändert, umgebaut oder angepaßt, die die elektromagnetische Verträglichkeit verschlechtert, so sind sie gemäß § 6 Abs. 13 wie neue Geräte zu behandeln.

Bei der Verursachung elektromagnetischer Störungen gelten die üblichen entsprechenden Regelungen des EMVG.

Zu § 15
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten werden neu gefaßt.

Zu den Anlagen

Die bisherigen „Anhänge" des Gesetzes werden durchgängig, wie in deutschen Gesetzen üblich, als „Anlagen" bezeichnet und übernommen, wobei in der Reihenfolge die bisherige Ziffer I ersetzt wird durch die bisherige Ziffer III und umgekehrt. Verweise werden angepaßt.

Bundesrat Drucksache **262/98** (Beschluß)

08.05.98

Stellungnahme
des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG)

Der Bundesrat hat in seiner 725. Sitzung am 8. Mai 1998 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu § 1 Abs. 3

 In § 1 Abs. 3 ist nach Satz 1 folgender Satz anzufügen:

 "Dieses Gesetz gilt ferner nicht für Geräte, soweit sich deren Inverkehrbringen und Betreiben in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, die der Umsetzung anderer Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als der Richtlinie 89/336/EWG dienen."

 Begründung:

 Durch Streichung des bisherigen § 1 Abs. 3 würden alle die Produkte, deren EMV-Schutzziele - gemäß der dem EMVG zugrundeliegende EMV-Richtlinie 89/336/EWG - bislang ausschließlich durch produktspezifische Einzelrichtlinien geregelt waren, durch das novellierte EMVG erfaßt. Als Konsequenz wären EMV-Prüfungen auf der Grundlage solcher bewährter Einzelrichtlinien nicht mehr ausreichend.

 Beispiele für Produkte mit Einzelrichtlinien sind:

 - Kraftfahrzeuge,
 - aktive implantierbare medizinische Geräte,
 - Geräte für den Betrieb eines Luftfahrzeuges,
 - Schiffsausrüstungen.

 Die für solche Produkte bestehenden Einzelrichtlinien enthalten entweder direkt technische EMV-Anforderungen oder verweisen auf entsprechende harmonisierte Normen.

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Die Novellierung würde bedeuten, daß solche Produkte nicht nur nach der speziellen Einzelrichtlinie geprüft würden, sondern darüber hinaus auch nach dem EMV-Gesetz. Es würden somit:

1. zusätzliche Kosten auf die betroffenen Branchen zukommen.
2. Unstimmigkeiten auf dem EMV-Sektor zwischen den Mitgliedstaaten vorprogrammiert sein, weil dann in den einzelnen Mitgliedstaaten deutlich unterschiedliche Rechtsgrundlagen vorliegen würden.

2. Zu § 6 Abs. 11

In § 6 sind in Absatz 11 am Ende folgende Wörter einzufügen:

"oder die ausschließlich für Sicherheitsbehörden im Sinne von § 90 Abs. 3 Nr. 2 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben hergestellt werden"

Begründung:

Der schon in § 6 Abs. 11 angelegten Intention folgend, muß eine Freistellung von Bestimmungen des Gesetzes zugunsten der Sicherheitsbehörden nicht nur für Sende- und Empfangsfunkanlagen, sondern auch für sonstige Geräte im Sinne des Gesetzes (z. B. Geräte für Observationszwecke) eingeführt werden, zumal diese in der Regel weniger elektromagnetische Störungen verursachen.

Die ergänzende Freistellung ist durch die o. a. Formulierung hinreichend eingegrenzt.

3. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder können bei Medizinprodukten Funktionsstörungen verursachen. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß die bestehenden gesetzlichen Schutzanforderungen zur Vermeidung dieser Störungen, insbesondere im Niederfrequenzbereich, unter dem Aspekt des gesundheitlichen Verbraucherschutzes nicht ausreichend sind. Der Bundesrat bedauert deshalb, daß im vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten dem hierzu notwendigen Regelungsbedarf nicht Rechnung getragen wird.

Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, eine gesetzliche Regelung zu schaffen, um die Nutzer von Medizinprodukten, insbesondere Träger von Herzschrittmachern, vor Störungen durch elektrische und magnetische Felder im Niederfrequenzbereich zu schützen.

...

4. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten - EMVG - dahingehend zu überprüfen, inwieweit durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des Gesetzes gegenüber der Fassung von 1995 bei gleichzeitiger Bestimmung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post als zuständiger Behörde in Vollzugskompetenzen der Länder eingegriffen wird.

Die Überprüfung soll unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte vorgenommen werden:

a) Die bisherige Verteilung der Vollzugskompetenzen zwischen Bund und Ländern soll für den Bereich der elektromagnetischen Verträglichkeit von Geräten beibehalten werden. Geräte, deren Inverkehrbringen und Betreiben sich in bezug auf die Schutzanforderungen zur elektromagnetischen Verträglichkeit nach Rechtsvorschriften richtet, mit denen andere Richtlinien der Europäischen Gemeinschaften als die Richtlinie 89/336/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über elektromagnetische Verträglichkeit umgesetzt werden und für die demzufolge diese Richtlinie nicht gilt, dürfen - entsprechend dem bisherigen § 1 Abs. 3 EMVG - nicht uneingeschränkt dem EMVG und damit der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post unterfallen.

b) Auch die zusätzliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des EMVG auf den Bereich der elektromagnetischen Unverträglichkeit in Zusammenhang mit der Abstrahlung oder Aussendung von Nutzfrequenzen darf nicht zu einer Zuständigkeit der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post über den Bereich der Post und Telekommunikation als körperloser Nachrichtenübermittlung hinaus führen.

c) Bundeseigene Verwaltung kommt nur für die Bereiche der Post und Telekommunikation in Betracht. Durch die umfassende Einbeziehung bisher vom EMVG ausgeschlossener Geräte und die gleichzeitige Ergänzung um Unverträglichkeiten, die durch Nutzsignale der Geräte ausgelöst werden, fallen auch andere Bereiche als die der Telekommunikation, z.B. die Wechselwirkung von Medizinprodukten untereinander, in die Zuständigkeit der Bundesoberbehörde. Diese Bereiche sind jedoch nicht vom Bund, sondern nach den allgemeinen Grundsätzen zur Länderverwaltung von den Ländern zu vollziehen.